

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher: Amt Sühov Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Inhalt: Vom Münchener Gewerkschaftstongress (III. Schluß) — Der Kampf ums Koalitionsrecht (II. Schluß) — Die Arbeiteranträge im Augsburger Rathaus — Hamburger sozialpolitische Krämerel. — Die Arbeiterschutzeinrichtung des Staates New York. — Die Verhandlungen des Münchener Gewerkschaftstongresses über das Regulator und die Organisationsform (II. Schluß) — Wichtige Beschlüsse und Resolutionen des Gewerkschaftstongresses (I.) — Aus Politik und Volkswirtschaft — Aus den Stadtparlamenten. — Aus unserer Bewegung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Internationale Rundschau. — Rundschau. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Inzerat. — Totenliste des Verbandes.

Vom Münchener Gewerkschaftstongress.

III. Referate über Sozialpolitik und sonstige gewerkschaftliche Fragen. (Schluß.)

Wie voranzusehen, war die Tagesordnung des Gewerkschaftstongresses allzu reichlich belastet, so daß weder eine gründliche Diskussion noch eine ausführliche Berichterstattung über die sieben Referate der letzten Tage erfolgen konnte. Es bleibt die (schwache) Hoffnung, daß durch Verbreitung des stenographischen Protokolls das Letztere einigermaßen wieder gutgemacht wird. Weiter hinten veröffentlichen wir die wichtigsten Beschlüsse und Resolutionen, hier kann nur eine kurze Zusammenfassung der zum Teil großzügigen, zum Teil mit viel Einzelmaterial belegten Referate gegeben werden.

Der zweite Vorsitzende der Generalkommission, Genosse **Dauer**, berichtete zunächst über die „Volkspfürsorge“. Mit nahezu 75 000 Versicherungsanträgen im ersten Halbjahre ihres Bestehens schließt sie (bis 31. Dezember 1913) mit einem Kapital von 13,2 Millionen Mark ab. Wir sind der Meinung, es muß noch ganz anders und umfassender gearbeitet werden, wenn die gemeinschaftliche Arbeit von Gewerkschaft und Genossenschaft uns auf diesem Gebiete voll befriedigen soll. An alle unsere Kollegen ergeht erneut die Mahnung: Fort von den bürgerlichen Versicherungsgesellschaften, hinein in die „Volkspfürsorge“.

Ueber die „Handhabung des Vereinsgesetzes“ referierte der Vorsitzende der Fabrikarbeiter **Vrey**. In doppelter Beziehung sind die Arbeiter benachteiligt. Es muß eine rigorose Sanktionierung der Gewerkschaften durch die neuen Auslegungen des Vereinsgesetzes herbeigeführt. Andererseits verstoßen die Unternehmerverbände und die gegnerischen Organisationen unangenehm gegen den Fortschritt des Gesetzes, ohne daß sich Anklagebehörden oder Polizei darum kümmern. Es muß auch in Deutschland ein völlig gesichertes Vereins- und Versammlungsrecht errungen werden.

Die Ausführungen **Schlies** über „Arbeitswilligenschub und Unternehmerterrorismus“ litten ein wenig an der Ueberfülle von Einzelmaterial,

das die ungerechte Behandlung der Streikenden und die Begünstigung der Arbeitswilligen anvisiert. Es dürfte in Deutschland übrigens kaum noch einen Sozialpolitiker geben, der diese Tatsache zu bezweifeln wagt, mit „natürlicher“ Ausnahme der Unternehmersekretäre und Pseudowissenschaftler, die für das Unternehmertum tätig sind. Worauf es ankommt, ist Mittel und Wege zu finden, um diesen ungeheuerlichen Zuständen ein Ende zu bereiten. Mag sein, daß die Einschaltung des Massenstreiks in die Resolution zurzeit eine „Drohung ohne Folgen“ bedeuten würde, jedenfalls wäre die Ergänzung der Resolution, alle Abwehrmittel dagegen anzuwenden, ganz angebracht gewesen.

Interessante Ausführungen zu diesem Punkt machte u. a. der Bauarbeiter **Frölich** - Köln, der seinerzeit wegen „Aufrüstung zum Landfriedensbruch und Nötigung“ zu 2 Jahren 7 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, wobei die Aussagen zweier Zeugen (einer wiederholt vorbestraft, der andere als Beauftragter des Unternehmers!) eine entscheidende Rolle spielten, während die Gegenansagen von 12 Freigeorganierten nicht beachtet wurden. Der Vorsitzende **Leipart** brachte dem Genossen **Frölich** namens des Kongresses die warmste Sympathie zum Ausdruck für seine erst jüngst überstandenen Leiden im Gefängnis. Auch **Knohl** (Steinfeyer) fand scharfe Worte gegen das heutige System, das die Anschauung großzügigen möchte, als wäre der größte Lump (so bald er Streikbrecher ist) ein Jugendbold.

Die „Bestrebungen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise“ wurden von dem Referenten **K. Neumann** - Berlin ins rechte Licht gerückt. Man will bürokratische Arbeitsnachweise unter Zurückdrängung freigewerkschaftlicher Einflüsse, während wir tariflich-paritätische Arbeitsnachweise anstreben. Es gilt, das gewonnene Terrain zu befestigen und neues zu gewinnen.

Großzügig und eindringlich war das Referat **Winnig** über die „Arbeitslosenfürsorge“. Selbst in Jahren mittlerer oder guter Konjunktur kommen wir auf 2 Proz. Arbeitslose, das sind in Deutschland rund 360 000. In Krisenjahren steigert sich diese Zahl wohl ums Doppelte, von denen die Mehrzahl Familienväter sind. Schwere materielle wie moralische Schädigungen weiter Volkskreise sind die Folgen der Arbeitslosigkeit. Für die gegenwärtige Gesellschaftsperiode ist die Frage nach dem Schicksal der Arbeitslosen die Frage nach dem Schicksal der Gesellschaft. Nicht die Almosen der Vormüherzeit wollen die Arbeiter, sondern sie fordern die Rechte, die sich aus ihren Leistungen für die Gesellschaft ergeben. Die Sozialpolitik muß Menschenökonomie treiben. Sie muß die wertschöpfenden Energien erhalten. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muß vorbeugend, aber auch gegen die eingetretene Arbeitslosigkeit wirken. Am letzten sind besonders die Gewerkschaften bahnbrechend gewesen. Die Landtage sind leider über Empfehlungen nicht hinausgekommen, mit Ausnahme von Bayern,

Das am 30. März 1911 75 000 Mk. im „Etat für Wohltätigkeit“ einsetzte. Der Reichstag hat bis jetzt völlig verjagt auf diesem Gebiete. So kommen einstweilen nur die Gemeinden in Betracht, und zwar Frankfurt a. M., Gannau, Offenbach, Friedrichshalde in S.-M., Heidelberg, Frankenthal und Ludwigshafen. Mannheim hat seine Arbeitslosenversicherung verbessert und Stuttgart, Gmünd und Feuerbach haben einen Startellvertrag untereinander abgeschlossen. Diese Gemeinden zusammen mit denen, die bereits vorher die kommunale Arbeitslosenversicherung hatten, bilden 22 Gemeinden, die gegenwärtig im ganzen in Deutschland die Arbeitslosenversicherung haben. Eine weitere Reihe von Gemeinden hat sich grundsätzlich für die Einführung der Arbeitslosenversicherung erklärt. Es sind dies Breslau, Kassel, Vielerfeld, Lüsseldorf, Essen a. M., Eupen, Guben, Neumünster, Weisen-see, Mühlhausen (Thür.), Jena, Gera, Pforzheim, Ansbach, Nürnberg, Paretz, München, Würzburg, Göttingen, Heilbronn und Wolmar. Eine andere Anzahl von Gemeinden hat die einmalige Unterstützung für Arbeitslose bewilligt. Berlin 300 000 Mk., Neufölln 30 000 Mk., ferner Eichwalde und Neuenhagen, Oberichoneweide, Treptow-Panmschulenberg 300 000 Mk., Gera 10 000 Mk., Mainz 20 000 Mk., Dresden 55 000 Mk., Zwickau 600 Mk., Zittau hat für die Wärmestube des Gewerkschaftslokals 100 Mk. bewilligt und dies als Arbeitslosenunterstützung gebucht. In München hat man an einmaligen Unterstützungen insgesamt 170 800 Mk. gegeben, darunter 90 000 Mk. von der Stadt. Außerdem haben Regensburg und Schweinfurt Anwendungen gemacht, insgesamt 16 Gemeinden. — Man sieht es ist ein elend Trümmerwerk, was bis jetzt gebaut wurde.

Die Frage des Koalitionsrechtes und die Frage des Schutzes der Fürsorge für die Arbeitslosen, das sind die beiden großen sozialen Fragen, von denen es abhängt, wie unsere künftige Entwicklung in Deutschland verläuft. Ob sie verlaufen soll als soziale Reform oder als soziale Revolution. Wir, die Gewerkschaften, wir, die deutsche Arbeiterbewegung, sind sicherlich für eine Entwicklung, die gezeichnet wird durch soziale Reformen. Fünf Jahrzehnte der deutschen Arbeiterbewegung zogen für unseren Willen, im geistlichen Rahmen für den sozialen Fortschritt zu wirken. Aber es hängt nicht von uns, sondern von den herrschenden Klassen ab. Wenn die herrschenden Klassen den Massen des werktätigen Volkes alle Wege nach vorwärts und aufwärts verammeln, wenn sie ihnen jede Möglichkeit des sozialen Aufstieges verstellen, dann muß schließlich auch der stärkste Damm brechen. Wir müssen den Ruf nach einem rüstigen Fortschritt der Sozialpolitik lauter und lauter erheben. Unser Kampf für die Arbeitslosenversicherung gleicht einem breiten machtvoll dahinströmenden Strom, in dem Tausende und aber Tausende Wellen auf- und niedergehen, aufsteigen, einherziehen, anwachsen und wieder zerrinnen vor dem Widerstand der entgegenstehenden Elemente. Aber auf jedes Zerrinnen folgt ein neuer Aufstieg, ein neues Vorwärtsdrängen, Vorwärts-schieben. Für den Kampf um die Arbeitslosenversicherung gilt das gleiche wie für den Strom, in dem Welle um Welle sich bricht und der Strom geht weiter.

Ueber die „gesetzliche Regelung der Tarifverträge“ referierte Leipart. Er betonte, daß im gegenwärtigen Augenblick unsere Sehnsucht nach solcher Regelung nicht groß sein kann. Zwar stehen erst 16 Proz. aller Arbeiter unter Tarifvertrag (Ende 1912: 10 700 Tarifgemeinschaften für 160 000 Betriebe mit 1 574 000 Beschäftigten), aber auf die Dauer geht es nicht, daß der Vertrag nicht für alle gilt. Angesichts der Verhältnisse, die wir in unseren Organisationen von den staatlichen Behörden zu erdulden haben, und angesichts der Tatsache, daß bei der überwiegenden Mehrheit der Arbeiter das Recht, bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gleichberechtigt mitzusprechen, noch nicht anerkannt ist, daß wir also genötigt sind, um die Anerkennung dieses Rechtes zu kämpfen, müssen wir uns

auch weiterhin auf unsere eigene Kraft und Stärke zu verlassen.

Im Schlußreferat erörterte Limm-München den „Einfluß der Lebensmittelteuerung auf die wirtschaftliche Stellung der Arbeiterklasse“. Er führte den überzeugenden Nachweis, daß die Steigerung der Löhne nicht den gleichen Schritt hielt mit den Preissteigerungen der wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel. Unser Streben ist auf absolute Verbesserung der Lage der Arbeiter und Angestellten gerichtet. Die Vermehrung des Volksvermögens ist in einzelnen wenigen Händen konzentriert. Wir aber kämpfen für den stukturaufstieg der Allgemeinheit. Der Aufstieg der Arbeiterklasse bedeutet Rückgang der Kriminalität, Rückgang der Säuglings- und Kindersterblichkeit, Hebung der Volksgesundheit. So kämpfen die freien Gewerkschaften für die Volkswohlfahrt des ganzen Deutschen Reiches.

In dem eindrucksvollen zusammenfassenden Schlußwort des Vorsitzenden Schlicke führte er u. a. aus: Die Erklärungen einzelner unserer Freunde (in der Frage der Betriebsorganisation) haben erkennen lassen, daß sie mit der getroffenen Lösung nicht zufrieden sind. Ich meine aber, daß die große Mehrheit, die sich auf die jetzt verjagte Lösung geeinigt hat, dazu beitragen wird, daß auch unsere noch zweifelnden Genossen sich nach und nach mit dieser Situation abfinden und trotz des jetzt noch bei ihnen vorhandenen Unmutes weiter geschlossen und einig mit uns arbeiten werden, den Arbeitern zum Schutz, den Unternehmern zum Trutz!

Mit brandendem Hoch auf die deutschen Gewerkschaften und dem Gesang der Arbeitermarktklasse wurde der Kongreß am Sonnabend um 1/3 Uhr geschlossen.

Der Münchener Gewerkschaftskongreß hat die entscheidendste Frage über die Organisationsform in der Schwebe gelassen. Aufgabe aller vorwärts treibenden Kräfte in der deutschen Gewerkschaftswelt muß es deshalb sein, den Boden besser vorzubereiten, damit auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß endlich ein Schritt vorwärts getan wird, indem auch die Betriebsorganisation mit eingegliedert wird als zulässige Grundlage. Die Ausnahmebestimmung gegen die Gemeindegewerkschaften im Art. 6 der Resolution muß schwinden, weil sie weder in den Verhältnissen noch sonstwie begründet werden kann. Das ist übrigens in München auch gar nicht erst versucht worden. „Die Zweckmäßigkeit voran, die Tradition hinten dran!“ muß die Parole jedes modernen Gewerkschaftlers sein. Wird sie es, so ringt sich auch das Prinzip der Betriebsorganisation zur Gleichberechtigung durch.

Der Gewerkschaftskongreß war eine sozialpolitische Tagung ersten Ranges. Mag es den Polizeipräsidenten und anderen Rückwärtlern ärgerlich sein, daß wir uns um die Arbeiterergänzung kümmern. Wir werden davon nicht lassen, trotz Verboten, Strafen und Schikanen. Denn hier ist der springende Punkt, wo die Interessen aller Gewerkschaften gemeinschaftliche Verührung haben, wo über das Nach-, Berufs- und Einzelinteresse hinaus die kulturelle Wirksamkeit unserer Arbeit festgelegt und gesichert werden kann. Wohl versuchen die Unternehmer und ihre Trabanten den Einfluß auf die Gesetzgebung im Sinne einer Rückwärts-revidierung der Sozialpolitik und Einschränkung des Koalitions- und Versammlungsrechtes. Wir wissen uns eins mit allen kulturfördernden Elementen Deutschlands, daß es kein Rückwärts, sondern nur ein Vorwärts und Aufwärts geben kann. Darum kämpfen wir. Und die ökonomische und technische Entwicklung ist mit uns im Bunde.

Der Kampf ums Koalitionsrecht.

II. (Schluß.)

In unserem ersten Artikel haben wir auf die Tatsache hingewiesen, daß der Kampf der Unternehmer gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter jezt, da der Kapitalismus einen gewissen Höhepunkt erreichte, noch viel intensiver betrieben wird als vorher, daß der ungeheuer erstarkte Kapitalismus weit wider seine volle Ausbeutungsfreiheit zurückerobern will als zu jener Zeit, da er erst im Beginn seiner Entwicklung war, in der kapitalistischen Vor- oder Frühperiode. Diese Erscheinung ist jedenfalls bemerkenswert. Allein wir dürfen uns bei ihr nicht länger aufhalten, sondern müssen zunächst einen, wenn auch ganz kurzen Rückblick auf die bisherigen Verläufe der Scharfmacher zur Verschlechterung des Koalitionsrechtes werfen.

In dieser Beziehung wären die Novellen aus den Jahren 1873 und 1874 zu erwähnen, die eine Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung und Bestrafung des Kontraktbruchs herbeiführen sollten. Danach wäre schon die bloß moralische Beeinflussung von Streikbrechern strafbar gewesen und das Höchstmaß von 3 auf 6 Monate erhöht worden. Wie überflüssig diese Verschärfung war, weiß jeder, der die Praxis der Massenjustiz von heute kennt, die jede moralische Beeinflussung als Nötigung und Verleumdung interpretiert und exemplarisch bestraft —, ohne daß das Gesetz vorher eine entsprechende Veränderung erfahren hätte. Wozu auch? Es geht ja auch so. Neh: die Handhabe, so behilft man sich mit Interpretationen —, ob der Plebs daran glaubt, ist denjenigen Wirt, die längst die Justiz als eine ebenso gefällige Tame betrachtet haben, wie es jene griechische Göttin war, der sich der Liebgott in Gestalt eines Goldregens nahte.

Das Sozialistengesetz vom Jahre 1878 hat dann das Koalitionsrecht schlechweg beseitigt. Das war eine wenigstens offene Handlungsweise, die sich nicht hinter höhnvollen Gesetzesauslegungen versteckte, sondern einfach auf ein neues minderes Recht, ein Ausnahmerecht stützte. Als dann 1890 das Sozialistengesetz erlosch und die Gewerkschaften dadurch wieder Luft bekamen, wollte man den § 153 der Gewerbeordnung verschärfen, was jedoch der Reichstag ablehnte, worauf die Gerichte dem Verlangen der Scharfmacher dadurch entgegenkamen, daß sie sich noch eifriger als bisher bemühten, das Gesetz im Sinne der geforderten Verschärfungen zu handhaben. Die nächste Aktion der Scharfmacher war die verächtliche Zuschauersvorlage 1899; dieselbe wurde unter dem fast allgemeinen Spott im Reichstage begraben. Seitdem ist der Sturm auf der Scharfmacher gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter etwas schwächer geworden; ganz aufgehört hat er aber nie, und in den Einzelstaaten geschah manches, was die Scharfmacher höchst befriedigte. Es war ein fast ununterbrochener Guerillakrieg, der hinhaltend geführt wurde, weil ein größerer Feldzug nach so derben Niederlagen aussichtslos war. Mit der Zeit steigerten sich die Angriffe auf das Koalitionsrecht und in den letzten Jahren kann man wieder eine geradezu tolle Heve gegen jenes sozialpolitische Lebensbedürfnis der Arbeiterklasse wahrnehmen. Es ist, als ob die Bourgeoisie des langen Geslänkels satt, nunmehr zum Sturmangriff übergehen möchte, und — um die verhaßten Arbeiter vor die Gewehre zu bekommen — dieselben durch einen besonders provokatorisch wirkenden Eingriff in einen Lebensnerv der Arbeiterbewegung zu einem Verlassen des gesetzlichen Weges aufzureizen wollte. Denn alle sozialpolitisch gekulten und unabhängigen Kenner der Verhältnisse, unter welchen sich der Befreiungskampf der Arbeiterklasse und ihr Kampf um eine bessere Lebensgestaltung vollzieht, wissen, daß die Verkürzung des Koalitionsrechtes der Arbeiter für diese unerträglich und für die gesamte Volkswirtschaft von den bedenklichsten Folgen begleitet wäre; daß diese einseitige Verkürzung des für alle Klassen unentbehrlichen Rechtes ein Artlieb wäre, nicht bloß gegen die Organisation der Arbeiter, sondern in Wirklichkeit auch gegen jede andere Organisation, vor allem natürlich gegen die Organisation des Staates selbst.

Das gemeinschaftliche Streben der Scharfmacher verdichtete sich bekanntlich in der Forderung des Arbeitswilligenbundes, der nichts anderes ist als gemeiner Streikbrecherbund, d. h. Schutz der moralisch unterwertigen Elemente der Arbeiterchaft, zu dem Zwecke natürlich, um die organisierten, also sittlich hochstehenden Arbeiter zu erdrücken. Diese sollen getroffen werden, und da dies auf keinem anderen Wege als auf dem des Streikbrecherbundes geht, steht man sich hinter die Defektüre und Karodeure der Arbeiterbewegung. Auf diese Weise soll der Koalitionszwang der Arbeiter — beiläufig nicht etwa auch der Unternehmer! — aufgehoben werden.

Daß der Koalitionszwang der Arbeiter nur ein schwacher Ausdruck der Notwehr gegen den Terrorismus der Unternehmer ist,

werden diese nie zugeben, weil sie ja damit auch zugeben würden, daß die von ihnen so stürmisch begehrte Arbeitsfreiheit der Arbeitswilligen in Wahrheit ein Arbeitszwang für diejenigen ist, die mittels des Koalitionsrechtes eine Besserung der Arbeitsbedingungen anstreben. Nicht um die Freiheit der Arbeitswilligen ist es den Scharfmachern zu tun, sondern diese ist für sie nur ein Mittel, um damit die Koalitionsfreiheit der Arbeiter insgesamt zu vernichten, diesen den Gebrauch des Koalitionsrechtes zu verleißen und ihren Widerstand durch den Streikbruch zu brechen. Die Bourgeoisie will eine Arbeitspflicht der Arbeiter statuiert haben, deren Erfüllung bedingungslos vom freien Ermessen der Unternehmer abhängig gemacht werden soll. Daß eine solche Arbeitspflicht, wenn überhaupt, nur dann realisierbar wäre, wenn ihr eine gleichwertige Verpflichtung der Unternehmer gegenüberstünde, das glaubt das Bürgertum ignorieren zu dürfen, weil es in dem heutigen Staate nur eine Klassenorganisation zugunsten der Besitzenden erblickt, einen Klassenstaat, der zwar den Kapitalisten, nicht aber auch den Arbeitern eine möglichst günstige Bewertung ihrer Produktionsmittel zu verbürgen hat. Ein Existenzminimum? Ein Recht auf Existenz? Ein Recht auf Arbeit? Davon will der Klassenstaat nichts wissen; nur arbeiten sollen die Proletarier, und zwar solange ihre Kräfte reichen und es den Unternehmern gefällt. Ein Koalitionsrecht? Ja, auf dem Papier. In der Praxis — so wie es die Unternehmer meinen. Also mit Koalitionszwang für sich, ohne Koalitionszwang für die Arbeiter! Mit anderen Worten: Die Unternehmer beanspruchen für sich einen scharf geschliffenen Dolch, den Arbeitern aber wollen sie nur das Lichtenbergsche Messer lassen, d. i. ein Messer ohne Klinge, woran das Feil fehlt.

Schon das gleiche Koalitionsrecht ist für die Unternehmer ungleich wertvoller als für die Arbeiter; jede Verschlechterung des Koalitionsrechtes mußte die Arbeiter tatsächlich härter treffen als die Unternehmer. Wenn — wie nach § 153 der Gewerbeordnung — der Koalitionszwang verboten ist, so liegt in dieser Vorschrift, ob schon sie formell beide Teile, Arbeiter und Unternehmer, gleich behandelt, dennoch eine einseitige Begünstigung der Unternehmer. Das sagen auch bürgerliche Sozialpolitiker wie Frankenstein*) und Derkner**). Letzterer bemerkt zutreffend, daß es die Unternehmer in den seltensten Fällen nötig haben, das Zustandekommen von Koalitionen gegen die Arbeiter durch Anwendung körperlichen Zwanges usw. zu sichern oder den Rücktritt auf die bezeichnete Weise zu verhindern. Da bietet u. a. die Hinterlegung von trocknen Wechsellin oder Jahrespapieren ein sehr viel einfacheres, sichereres, gefahrloseres und unauffälligeres Mittel dar. Außerdem ist der Abschluß einer Koalition auf Seiten der Arbeitgeber schon infolge ihrer geringen Anzahl weit leichter, namentlich dann, wenn durch die Gesetzgebung oder die Haltung der Regierung überhaupt die Entwicklung von Unternehmerverbänden so unterstützt worden ist wie in Deutschland. So urteilt ein gut bürgerlicher Professor, also gewiß ein unerbächtlicher Zeuge. Trotzdem wagt man es heute wieder, die unverdächtige Forderung zu stellen, daß die Rechtsgleichheit zugunsten der Unternehmer durchbrochen werde. Das Koalitionsrecht soll nach mehr verschlechtert werden — für, vielmehr gegen die Arbeiter!

Noch eines anderen bürgerlichen Sozialpolitikers Meinung sei in der Angelegenheit angeführt. Prof. Wiedemann-Südenhorst***) wirft die Frage auf: „Soll man aber darum (wegen des Schutzes der Arbeitswilligen) die strafrechtlichen Normen gegen die Arbeiter verschärfen, Recht zu Unrecht machen, indem man der einen Partei (den Arbeitern) unmöglich macht, was auf unkontrollierbaren Wegen die andere Partei (der Unternehmer nämlich) spielend erreicht, eine Nötigung zur Koalition? Wer hier mit Gesetzen vorgehen will, der hat zu achten, daß die Arbeiter nur das Mittel des Streikpostens und der Ueberredung haben, also die Strafe benutzen müssen, wo die Unternehmer die Post und das Telefon gebrauchen können und ganz andere wirtschaftliche Maßnahmen gegeneinander zur Verfügung haben, um unbemerkt den nachgiebigen Konkurrenten ihrem Kollektivwillen zu unterwerfen. Arbeitgeber, die den Arbeitern nachgeben, werden von den Verursachern konkottiert, gesellschaftlich und geschäftlich, ohne daß sie dagegen aufkommen und ohne daß die Staatsgewalt, auch wenn sie Kenntnis erhält, eingreifen könnte. Zu dem ist zu bemerken, daß Drohung seitens der Arbeitgeber gegen ihre Arbeiter ganz an der Tagesordnung ist. Sie erzwingen durch Androhung der Entlassung das Fern-

*) Der Arbeiterschub. S. 211.

**) Arbeiterfrage. S. 249.

***) Sozialpolitik 203.

bleiben von der Organisation. Gegenüber den Tatsachen des Koalitionszwanges gilt es auch etwas Optimismus zu bewahren. Streik-Lustig kann auf die Dauer, abgesehen von Temperaments-Individualitäten, nur sein, wer nicht viel zu verlieren hat. Je besser die Stellung des Arbeiters, um so weniger leichtfertig werden Streiks begangen."

Bemerkenswert ist endlich auch, was derselbe Autor zum Schlusse dieses Kapitels ausführt: „Für Deutsche dürfte die besondere Abhandlung der Streikvergehen sozialpolitisch nicht zu empfehlen sein. Unter allen Umständen müßte bei Erlassung von Sondernormen bedacht werden: einmal, ob es möglich ist, gegen den Organisationszwang unter Arbeitgebern ein lädenloses System von Mitteln aufzustellen, ohne daß zugleich die wirtschaftliche Entwicklung selbst gefährdet würde; und zweitens, ob es angesichts der ausgesprochenen Tendenz zur Verwicklung der nun bald im dreihundertjährigen alten Forderung: Organisierung der Arbeit, angesichts der zunehmenden Organisierung der ganzen Volkswirtschaft überhaupt durchführbar ist, den Organisationszwang durch besondere Repressivmaßnahmen zu verhindern, da er doch jeder auf Beherrschung des Marktes abzielenden Organisation eigen ist.“ — Allein diese Bedenken*) halten unsere Scharfmacher und ihre in „Gott gewollter Abhängigkeit“ ihrer nachgeordneten Bedienten nicht ab, in Form eines Schutzes der arbeitswilligen Streikbrecher ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter immer stürmischer zu fordern. Der von den Ausbeutern ausgeübte Organisations- und Koalitionszwang soll strafflos bleiben; ihr Terrorismus soll nach wie vor über Gesetz und Recht stehen. Die um eine bessere Lebenshaltung, um einen größeren Anteil an der Kultur ringenden Arbeiter hingegen, die sollen schutz- und wehrlos den Keilings, den Mörderbuben des Kapitalismus, preisgegeben sein. Ein wirtschaftlicher Kulijstaat soll ausgerichtet werden, in welchem die Arbeiterschaft hilflos geknebelt am Boden läge, damit der kapitalistische Dschagannat**) mit seinen Wagenrädern die Knochen der armen Kuli zermalme zur höheren Ehre des grausamsten Gottes dieser bürgerlichen Welt: des menschenfresserischen Kapitalismus.

Wird das die deutsche Arbeiterschaft zulassen? Ein energisches „Nein“ muß die Antwort sein und eine kraftvolle Verstärkung der Organisation, um das volle, das ganze Koalitionsrecht zu erobern!

*) Am besten sind dieselben von Prof. Breniano („Der Schutz der Arbeitswilligen“) und neuestens auch von Prof. Alfred Weber („Arbeitswilligenschutz“) zusammengestellt worden.

**) Auch Dschagarnat oder (engl.) Zugurnaut („Herr der Welt“), eine indische Gottheit, vielmehr Beiname des indischen Hauptgottes, dessen Kolossalbild jährlich auf einem gewaltigen Wagen zermalmend über die Gläubigen fährt.

Wenn das Proletariat die Auflösung der bisherigen Weltordnung verkündet, so spricht es nur das Geheimnis seines eigenen Daseins aus, denn es ist die faktische Auflösung dieser Weltordnung. Wenn das Proletariat die Negation des Privateigentums verlangt, so erhebt es nur zum Prinzip der Gesellschaft, was in ihm als negatives Resultat der Gesellschaft schon ohne sein Zutun verkörpert ist. Der Proletariat befindet sich dann in bezug auf die werdende Welt in demselben Recht, in welchem der deutsche König in bezug auf die gemordete Welt sich befindet, wenn er das Volk sein Volk, wie das Pferd sein Pferd nennt. Der König, indem er das Volk für sein Privateigentum erklärt, spricht nur aus, daß der Privateigentümer König ist.

Wie die Philosophie im Proletariat ihre materiellen, so findet das Proletariat in der Philosophie seine geistigen Waffen, und sobald der Witz des Gedankens gründlich in diesen naiven Volkstoben eingeschlagen ist, wird sich die Emanzipation der Deutschen zu Menschen vollziehen.

Resümieren wir das Resultat: die einzige praktisch mögliche Befreiung Deutschlands ist die Befreiung auf dem Standpunkte der Theorie, welche den Menschen für das höchste Wesen des Menschen erklärt. In Deutschland ist die Emanzipation von dem Mittelalter nur möglich als die Emanzipation zugleich von den teilweisen Ueberwindungen des Mittelalters. In Deutschland kann keine Art der Knechtschaft gebrochen werden, ohne jede Art der Knechtschaft zu brechen. Das gründliche Deutschland kann nicht revolutionieren ohne von Grund aus zu revolutionieren. Die Emanzipation des Deutschen ist die Emanzipation des Menschen. Der Kopf der Emanzipation ist die Philosophie, ihr Herz das Proletariat. Die Philosophie kann nicht verwirklicht werden ohne die Aufhebung des Proletariats, das Proletariat kann sich nicht aufheben ohne die Verwirklichung der Philosophie. **Karl Marx.**

Die Arbeiteranträge im Augsburger Rathaus.

Die vielen Sünden, die in den früheren Jahren durch die Gemeindeverwaltung an den städtischen Arbeitern begangen worden sind, rächen sich bis auf den heutigen Tag. Sobald Anträge der Arbeiter zur Beratung stehen, schreit man immer wieder von den unzufriedenen Arbeitern, die die Herren Rimmerjatt sind, usw., stehen aber Anträge zur Beratung, die mit den Arbeitern nichts zu tun haben, wie z. B. Königsbesuch, Anschaffung eleganter Droshken und Pferde, Ausgaben für berittene Polizei, da hört man die scharfmacherischen Hüter des Gemeindefadels nicht sprechen: Da werden einfach ohne Widerrede Zehntausende von Mark genehmigt, ohne daß die Augsburger Einwohnerschaft in ihrer Allgemeinheit besonderen Nutzen zieht. So und nicht anders verfährt man in Augsburg. Immerhin gibt es auch in Augsburg noch Gemeindevertreter, die sich wenigstens etwas der Arbeiterschaft annehmen. Außer den Sozialdemokraten sind deren allerdings nur herzlich wenig, und die sind zum großen Teil nur durch die bevorstehende Gemeindevahl anders gestimmt worden, weil die Wahl voraussichtlich für die Mehrheitspartei keinen günstigen Ausgang nehmen wird. In solchen Zeiten zeigt sich auch einmal ein Mittelstandsretter arbeiterwohltuend.

Die Erledigung unserer Anträge zeigt, daß wiederum etwas gebessert wurde, aber keineswegs zufriedenstellende Ergebnisse herauskamen. Wollte man schon die Lohnverhältnisse, die in den letzten 3 Jahren für alle unter 4 Mk. Tagelohn um 50 Pf. täglich erhöht wurden, gelten lassen, so besitz die Arbeitsordnung noch viele Mängel. Sie mußergütlich zu gestalten, fehlt dem größten Teil der Gemeindevertreter das Verständnis. Legen sich die Sozialdemokraten dafür ein, so hat man in bürgerlichen Kreisen nur ein Lächeln übrig. Doch lassen wir die Beschlüsse und einen Auszug aus den Debatten selbst folgen:

1. Die sämtlichen städtischen Bediensteten und Arbeiter sollen ab 1. Juli 1914 eine Gehalts- bzw. Lohnaufbesserung von jährlich 60 Mk. bzw. täglich 20 Pf. erhalten. Ausgenommen von dieser Aufbesserung bleiben nur die Schulhausmeister, deren Verhältnisse ab 1. Januar l. J. neu geregelt worden sind unter dem Vorbehalt, daß sie an der für den 1. Juli beantragten allgemeinen Aufbesserung nicht weiter teilnehmen.

2. Die vorerwähnte Aufbesserung und die einzelnen Klassen schon früher gewährten, nichtverjüngungsberechtigten Gehalts- und Lohnzulagen von jährlich 60 Mk. und 30 Mk. bzw. täglich 20 und 10 Pf., sind dem versorgungsberechtigten Gehalt bzw. Lohn anzurechnen und erhalten sonach ab 1. Juli 1914 ebenfalls den Charakter eines versorgungsberechtigten Bezuges.

3. Bei den Laternenwärttern des städtischen Gaswerks soll ab 1. Juli 1914 gleichfalls eine Erhöhung des Bezuges um jährlich 60 Mk. platzgreifen.

4. Die Schaffner und Wagenführer der Straßenbahn sollen künftig nach Vollenbung des 16. Dienstjahres bei durchaus befriedigender Führung und ebensolchen Leistungen in Klasse V der Gehaltsordnung für die Bediensteten übergeführt werden. Bei jenen Schaffnern und Wagenführern, welche am 1. April 1914 das 15. Dienstjahr bereits überschritten hatten, soll die Beförderung bei sonst gegebener Voraussetzung mit Wirksamkeit ab 1. April 1914 nachträglich erfolgen.

Die Zuerkennung des Titels „Ober-Schaffner“ und bzw. „Oberwagenführer“ an das in Klasse V eingereihte Fahrpersonal bleibt dem Stadtmagistrat anheimgefallen.

5. Die vormittägige und nachmittägige Ruhepause der Arbeiter soll, soweit die Betriebsverhältnisse dies zulassen, je eine halbe Stunde umfassen. Die nachmittägige Ruhepause soll jedoch an jenen Tagen ausfallen, an denen die Beschäftigungszeit schon um 1/8 Uhr nachmittags oder früher endet.

6. Die Mittagspause der Arbeiter soll 1 1/2 Stunden betragen, soweit der Betrieb dies gestattet und nicht etwa schon bisher eine längere Pause festgesetzt war.

7. Arbeitern an entlegenen Baustellen mit Kantinenbetrieb kann statt der verlängerten Mittagspause eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit gewährt werden, insofern diese Beschäftigung andauert.

8. Die Vergütigungen Ziffer 5 mit 7 werden in stets wider-ruflicher Weise und unter der Voraussetzung zugezahlt, daß Mehrkosten und Personalvermehrungen hierdurch nicht veranlaßt werden.

9. Der § 21 der Allgemeinen Arbeitsordnung soll folgende Fassung erhalten: „1. Die Betriebsleistungen sind bezahlt, Arbeitern, die vorübergehend und ausnahmeweise an Arbeitsstellen beschäftigt werden, welche mehr als 4 Kilometer vom Stadtzentrum abliegen, eine tägliche Zulage von 50 Pf. zu gewähren. 2. Vorort,

welche zum Teil mehr als 4 Kilometer vom Stadtzentrum entfernt sind, fallen mit ihrem zusammenhängenden Baugelände noch ganz in jenen Kreis des Stadtgebietes, für den solche Zulagen nicht gewährt werden."

10. Zwischen Satz 1 und 2 des § 25 der Arbeitsordnung ist folgender Zwischensatz einzufügen: „Die nächste Vorrückung in der höheren Lohnklasse kann zu dem gleichen Zeitpunkt stattfinden, in dem der Arbeiter in der bisherigen Lohnklasse vorgerückt wäre.“

Diese Bestimmung soll die bereits erfolgten Lohnanweisungen nur mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1914 ab berühren.

11. Für die Brunnenbauarbeiter sollen 11 wasserdichte Zaden beschafft werden.

12. Der Wirtschaftlerin und den ledigen Bediensteten der Armenpflege soll gegen die übliche Ersparleistung von jährlich 60 Mk. künftighin auch die Abendkost verabfolgt werden. Die gleichmäßige Festsetzung des Lohnzuschlages nach § 18 Abs. 2 der Arbeitsordnung auf 25 Proz. fand allgemeine Billigung. Desgleichen die ablehnenden Anträge hinsichtlich der Einreichung der Laternenwärter in die Lohnliste, der Beschaffung von Ueberanzügen für die Kranalarbeiter, der Gewährung einer besonderen Zulage an diese Arbeiter und aller sonstigen weitergehenden Gesuche. Die Gesamtkosten für vorstehend genehmigte Anträge betragen für das zweite Halbjahr 1914 rund 46.000 Mk. . . .

Soweit die Beschlüsse. Ginge es nach den Scharfmacherallüren gewisser Herren, so müßten die Arbeiter wie Bediensteten bis auf den St. Nimmerleinstag warten. Im April wurde die erste Verhandlung der Anträge begonnen. Dem Magistratskollegium wurde die vorstehende Vorlage mit täglich 10 Pf. unterbreitet. Trotzdem selbst der Oberbürgermeister ursprünglich eine Aufbesserung von 20 Pf. täglich vorgezogen hatte, wurde der Antrag der Kommission auf 10 Pf. täglich angenommen. Das Kollegium der Gemeindevorvollmächtigten kam aber mit einer geringen Majorität zu der Anschauung, allen städtischen Arbeitern und Bediensteten eine tägliche Aufbesserung von 20 Pf. zu gewähren. Diesem Kollegiumsbeschuß trat dann auch der Magistrat bei. Besonders interessant sind die Ausführungen einiger liberaler Herren. M. M. Dubois meinte, er sei gegen jede Aufbesserung, weil das vom Referenten gegebene Bedürfnis nicht vorhanden sei. Die städtischen Arbeiter genießen außerdem Vorteile, die die Arbeiter in Privatbetrieben nicht haben: Versorgungsberechtigung, Versicherungsfreiheit. Diese Vorteile würden von den Arbeitern nicht anerkannt. Wären die Verhältnisse bei der Stadt so schlecht, so wäre der große Andrang der Arbeiter nicht vorhanden. Weiteres sei die Konjunktur so schlecht, daß es die Augsburger Bevölkerung nicht verheben könnte, in Zeiten weltwirtschaftlicher Depression eine Aufbesserung zu gewähren. Zum Schluß meint der Redner, und wenn man den Leuten statt der 10 Pf. Aufbesserung das Dreifache bewillige, zufrieden werden sie ja doch nicht. Sehr richtig! Denn die Bezahlung wäre auch dann noch ungenügend. Reichsrat Wermann und M. A. Reumeier tüteten in das gleiche Horn wie der Redner. Als Vierter im Runde schloß sich den Ausführungen Reumeiers noch der Bruder Abel an, der obendrein beantragte, die ganze Aufbesserung bis zur nächstjährigen Etatsberatung zu vertagen. Diese Ausführungen wurden von den Sozialdemokraten in gebührender Weise abgelehnt.

Den städtischen Arbeitern sei aber gesagt, lernt von diesen Debatten und zieht daraus den Schluß. Tretet ein in unseren Verband; 200 Mitglieder mehr innerhalb eines Jahres wäre der beste Protest gegen derartige Ausfälle. F. Weigl.

Es ist die Bestimmung der Menschheit, durch die immer höhere Vervollkommnung ihrer geistigen, sittlichen und körperlichen Kräfte zu immer höherem, reinerem Glücke zu gelangen. Der einzelne Mensch ist nur ein Teil des Ganzen; vereinzelt für sich ist er nichts, nur allein als Teil des Ganzen findet er seine Bestimmung, sein Recht, sein Glück. Die Vereinigung der Menschen nennen wir die Gesellschaft. Wir sehen, daß die Gesellschaft nicht etwas Zufälliges, Willkürliches, Freiwilliges ist, wir sehen, daß ohne die Gesellschaft der Mensch kein Mensch mehr ist, sich nicht mehr von dem Tiere unterscheiden würde; wir sehen somit, daß die Gesellschaft die notwendige Bedingung unseres Menschentums ist. Die Menschen sind daher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, an die Gesellschaft die Anforderung zu stellen: Sie durch Vervollkommnung ihrer geistigen, sittlichen und körperlichen Fähigkeiten zu immer höherem, reinerem Glücke zu führen. Unsere erste, wichtigste Aufgabe ist es daher: das Wesen und das Wirken unserer bestehenden Gesellschaft nach allen Seiten hin zu prüfen und immer klarer zu erfassen; ist sie einmal erkannt, dann ist sie auch gerichtet! Richard Wagner.

Hamburger sozialpolitische Krämerei.

Was der Alt Römer Cicero seinen Zeitgenossen ins Stammbuch geschrieben: „Bürger, o Bürger, Ihr müßt zuerst Reichtümer erstreben, Tugend erst nach dem Gelde,“ ist auf unsere Hamburger Patrizier gekommen. Um es kurz zu sagen: Die Leute sind kapitalistisch groß und sozialpolitisch klein. Manchmal können sie Krämerseelen von für andere Menschen unglaublicher Schätzigkeit sein.

Wir haben die Zeit der Tropenhitze. Alles schmachtet nach Frische und Erholung. Und just in dieser Zeit kommt der Senat mit einer Verordnung, die eine Einschränkung des Erholungsurlaubes enthält! Sie ist datiert vom 18. Mai 1914 und lautet:

„Der Senat beschließt, unter Aufhebung des Senatsbeschlusses vom 8. Januar 1913, den Ziffern 1 und 2 des Senatsbeschlusses vom 2. August 1907, betreffend die Bestimmungen für den Erholungsurlaub für Staatsarbeiter, folgende veränderte Fassung zu geben:

1. Soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, kann den Arbeitern, welche länger als drei Jahre ständig im Dienst hamburgischer Behörden beschäftigt waren, das 25. Lebensjahr vollendet und sich gut geführt haben, alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden.

2. Die Dauer dieses Urlaubs soll bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens drei Jahren drei Werktage, bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens sechs Jahren sechs Werktage und bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25 Jahren für solche Arbeiter, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben, zwölf Werktage betragen. Der Urlaub wird in der Regel nur ungeteilt gewährt. Insofern die Zeitdauer des Erholungsurlaubes von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder dem Ablauf einer Frist abhängig gemacht ist, muß das Lebensalter erreicht oder die Frist abgelaufen sein mit dem Ende des Kalenderjahres, das dem Jahre vorausgeht, in welchem der Urlaub gewährt werden soll.“

Diese Bekanntmachung enthält in zwei Punkten eine Verbesserung des Urlaubs, in einer dritten Beziehung aber eine Verschlechterung desselben, und diese ist so groß, daß sie die Verbesserungen überwiegt und im ganzen eine wesentliche Schwächung des Urlaubs eintritt.

Verbesserungen bringt die Bekanntmachung dadurch, daß sie erstens die Bestimmung aufhebt, daß als ununterbrochene Dienstzeit nur die Dienstzeit bei derselben Verwaltung gerechnet wird und dafür die Bestimmung setzt, daß als ununterbrochene Dienstzeit die bei den hamburgischen Behörden, also die eventuell bei mehreren derselben zurückgelegte Dienstzeit in Betracht zu ziehen ist, und daß zweitens Arbeitern mit 25jähriger Dienstzeit schon nach Vollendung des 50. Lebensjahres, anstatt bisher erst nach dem 65. Lebensjahr, ein zwölfstägiger Urlaub gewährt wird.

Die Verschlechterung bewirkt das im letzten Satz der Bekanntmachung gebrauchte Wort „Kalenderjahr“. Hiernach soll derjenige, der beispielsweise im Jahre 1914 sein drittes resp. sechstes Dienstjahr vollendet, erst nach Ablauf dieses Kalenderjahres (1914), also erstmalig im nächstkommenden Jahre (1915) einen drei- bzw. sechsstägigen Urlaub bekommen. Bis jetzt wurden die Bestimmungen über den Sommerurlaub in der Weise durchgeführt, daß in der Regel schon in dem Jahre, wenn das dritte resp. sechste Dienstjahr vollendet wurde, wenn auch erst nach Ablauf dieser Frist dem oder der Betroffenen ein Urlaub von 3 bzw. 6 Tagen gewährt wurde. Und so wurde es einseitlich von allen Verwaltungsbehörden gehandhabt. Diese Praxis ist nunmehr bereits 7 Jahre alt und nun tritt eine Änderung zumungunsten der Arbeiterschaft ein.

Mehrere Verwaltungsbehörden haben der neuen Verfügung gemäß allen Arbeitern, denen für dieses Jahr (1914) zum erstenmal ein Urlaub von drei Tagen zugesprochen war, diesen Urlaub wieder entzogen, und ebenso denjenigen, die schon für sechs Tage Urlaub zugesichert erhalten hatten, diesen aus demselben Grunde wieder auf drei Tage gekürzt. Und die Zahl dieser Fälle ist in einigen Betrieben, zum Beispiel bei der Straßenreinigung, verhältnismäßig groß.

Aber nicht nur gegenwärtig, während der Uebergangszeit, sondern auch zukünftig hat das Wort „Kalenderjahr“ dieselbe Bedeutung, als wenn die Bestimmungen über den Sommerurlaub, nach drei Dienstjahren drei Tage und nach sechs Dienstjahren sechs Tage Urlaub, geändert worden wären in: nach vier Dienstjahren drei Tage und nach sieben Dienstjahren sechs Tage Urlaub. Die Arbeiterausschüsse haben im vierten Quartal 1913 auf vorchriftsmäßigem Wege beantragt, den Sommerurlaub erweitern zu wollen und dazugegen nun diese Beeträchtigung des Urlaubs.

Die Arbeiterausschüsse haben in einer Eingabe an die Senatskommission für Angelegenheiten der Staatsarbeiter Vorstellungen erhoben. In der Eingabe heißt es zum Schluß:

„Den Arbeiterausschüssen ist nicht bekannt geworden, daß die Verwaltungsbehörden der Meinung sind, der Sommerurlaub habe sich als soziale Einrichtung nicht bewährt, und daher muß angenommen werden, daß solche Meinung nicht besteht. Warum sollte denn, nachdem nunmehr sieben Jahre lang der Sommerurlaub in Wirklichkeit ist, eine Schmälerung desselben eintreten müssen, wie durch die neue Verfügung geschehen. Es kann unsererseits nicht dringlich genug darauf gelten werden, die Verkürzung des Urlaubs zurückzunehmen.“

Und die Staatsarbeiterchaft in ihrer Gesamtheit beschloß folgende Resolution:

„Die am 1. Juli 1914 im Gewerkschaftshaus tagende Versammlung des Staatsarbeitervereines protestiert gegen die Schmälerung des Sommerurlaubes, wie sie zufolge der Senatsverfügung vom 18. Mai 1911 eingetreten. Anstatt nach drei Dienstjahren drei Tage und nach sechs Dienstjahren sechs Tage Urlaub, wie dies nach der Senatsverfügung vom August 1907 bisher geregelt gewesen, werden von jetzt ab in Wirklichkeit erst nach vier Dienstjahren drei Tage und nach sieben Dienstjahren sechs Tage Urlaub gegeben. Dem Senat wird hierdurch kundgetan, daß die Staatsarbeiterchaft in ihrer großen Mehrheit empört ist. Vor kurzem wurde durch die Arbeiterausschüsse um eine günstigere Regelung, insbesondere für die dienstjüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen, gebeten, und als Antwort nun diese Beeinträchtigung des Urlaubs. Die Staatsarbeiterchaft empfindet dies als höchst ungünstiges Veranlassung. Das Interesse des Staates als Arbeitgeber wird aber auch geschädigt, und zwar insbesondere dadurch, daß die dienstjüngeren Arbeiter nun noch weiter zurückgesetzt werden. Die Versammlung fordert eine Korrektur der angeführten Verfügung.“

Den Sommerurlaub revidierte der Senat rückwärts und in andern sozialpolitischen Dingen gibt es kein Vorwärts. Der von den Arbeiterausschüssen gestellte Antrag, in Krankheitsfällen nicht nur längstens auf 6 Wochen, sondern auf 13 Wochen die Lohn Differenz fortzuzahlen, wurde abgelehnt, und in der Frage der Witwen- und Waisenfürsorge rührt der Senat sich nicht. Als 1906 das Gesetz über die Verhörungsstufe beraten wurde, hieß es in der Begründung jenes Entwurfs, nach Verlauf von 5 Jahren werde man womöglich einen Ausbau der Haft vornehmen können. Dies hätte demnach 1912 geschehen müssen. Nun schreiben wir schon 1914, die Unzulänglichkeit der Verhörungsstufe als Fürsorgeeinrichtung ist längst allgemein bekannt, und immer noch keine Schritte zu einer durchgreifenden Reform. Daß der Staat die Pflicht hat, für die Staatsarbeiter eine Witwen- und Waisenpension zu schaffen, wurde wiederholt anerkannt, die Bürgerchaft hat zweimal eine solche Anregung an den Senat beschloßen, aber der Senat hat mit wichtigeren Arbeiterangelegenheiten zu tun — er magte rufen und taten, den Arbeitern ein paar Tage Erholungsurlaub abzugeben.

„Schad' um die Leut', sind sonst wadre Brüder, aber das denkt wie ein Zeisigfieber.“

Die Arbeiterschutzgesetzgebung des Staates New York.

Arbeiterschutzgesetze bestehen in allen Staaten der nordamerikanischen Union, und in den nordöstlichen Staaten, wo die industrielle Entwicklung am weitesten gediehen ist, sind die Arbeiterschutzgesetze in der Regel ziemlich umfassend, aber nur in sehr wenigen Staaten ist für eine zweckentsprechende Durchführung des Arbeiterschutzgesetzes gesorgt. Zu diesen wenigen Staaten gehört New York mit circa 10 Millionen Einwohnern, wo anfangs 1914 182 Gewerbeaufsichtsbeamte angestellt waren, nämlich 158 Fabrik- und Werkstätteninspektoren, 21 Handelsbetriebsinspektoren, 2 Tunnelinspektoren und 1 Bergbauinspektor. Die Fabrikinspektoren führten im Verwaltungsjahr 1913 101 673 Inspektionen und 73 289 Erhebungen durch, die Handelsbetriebsinspektoren nahmen 12 860 Inspektionen und 4720 Erhebungen vor.

Die Sammlung der „Arbeitsgesetze“ des Staates New York umfaßt mit den letzten Ergänzungen vom Jahre 1913 etwa 230 engbedruckte Großformatseiten. Von den die Gemeindegewerkschaften besonders interessierenden Bestimmungen sind folgende zu erwähnen:

Bei Arbeiten, die durch oder für den Staat oder eine städtische Behörde ausgeführt werden, darf die Normalarbeitszeit nicht acht Stunden im Tag überschreiten; eine entsprechende Vorschrift, die besagt, daß der Achtstundentag nur in dringenden Notfällen, und zwar bei Feuer, Wassergefahr oder sonstiger Gefährdung von Leben und Eigentum, überschritten werden darf, muß in jedem Vertrag aufgenommen werden, den die Staats- oder Municipalbehörden zur Vergabe von Arbeiten abschließen. Bei öffentlichen Arbeiten, sei es direkt durch Behörden oder indirekt

durch Kontrahenten beschäftigten Arbeitern ist mindestens der in dem betreffenden Ort und Verufe übliche Lohn zu zahlen. Der Mindesttagelohn der beim Bau und bei der Erhaltung staatlicher Kanäle beschäftigten Arbeiter darf nicht weniger als 2 Doll. (nominal 8,40 Mk.) ausmachen. Ausgenommen von dem obligatorischen Achtstundentag sind die Heizer, Maschinisten, Elektrotechniker, Aufzugführer und das sonstige Personal in Staatsanstalten und staatlichen Gebäuden, soweit es nicht aus Handwerkerarbeitern besteht; ferner die bei Straßenbauten außerhalb der Städte und Dörfer beschäftigten Arbeiter.

Bei öffentlichen Arbeiten des Staates oder der Gemeinden dürfen nur Bürger der Vereinigten Staaten beschäftigt werden und Bürgern des Staates New York ist der Vorzug zu geben. Zur Führung von Listen ihrer Arbeiter, in denen anzugeben ist, ob die Verheiratheten durch Geburt oder Naturalisation Bürger sind, sind nur die Unternehmer öffentlicher Arbeiten in den „Städten erster Klasse“ New York und Buffalo verpflichtet.

Kontrahenten für öffentliche Arbeiten dürfen keine Werkstätten oder Kantinen betreiben, wenn sich im Umkreis von zwei englischen Meilen vom Arbeitsorte ein Lebensmittelgeschäft befindet. Die Kontrahenten dürfen Arbeiten auch nicht an Subunternehmer weitergeben, ohne Zustimmung der Staats- oder Gemeindebehörde, für welche die Arbeiten ausgeführt werden.

Sehr detailliert sind in dem Gesetze die Vorschriften über den Schutz der Gesundheit und die Unfallverhütung in gewerblichen Betrieben. Ein besonderer Abschnitt von sieben Paragraphen bezieht sich auf die Arbeit in Heimwerkstätten. Verboten ist in Heimwerkstätten die Erzeugung von Nahrungsmitteln, Kinderkleidung und Minderpielwaren.

Beschränkungen der Arbeitszeit aller Personen gelten, von öffentlichen Arbeiten abgesehen, nur für einige Betriebsarten. Kinder unter 16 Jahren dürfen in Fabriken und Werkstätten nicht länger als je 8 Stunden an sechs Wochentagen beschäftigt werden; für 16—18 jährige männliche Jugendliche und für alle über 16 jährige weiblichen Personen gilt der Neunstundentag und die 54-Stunden-Woche. Nachtarbeit ist nur verboten, soweit es sich um Kinder und Jugendliche handelt. Das Verbot der industriellen Nachtarbeit der über 21 jährigen weiblichen Personen wurde durch Gerichtsentscheidung verfassungswidrig erklärt.

In Handelsbetrieben gilt für männliche jugendliche und weibliche Personen jeden Alters ebenfalls der Neunstundentag und die 54-Stunden-Woche; gewisse Ausnahmen sind zulässig.

Eine Arbeiterversicherung gibt es in New York nicht. Es ist lediglich das neue Unfallentschädigungsgesetz zu erwähnen, das für 42 Betriebsarten obligatorisch ist. Nach diesem Gesetz besteht bei tödlich verlaufenen Unfällen Anspruch auf Sterbegeld bis zum Betrag von 100 Dollar (nominal 420 Mk.), sowie auf eine Witwen- oder Hinterrenten und Kinderrenten, die zusammen 60 Proz. des Verdienstes der getöteten Person nicht überschreiten dürfen. Gleich hoch bemessen ist das Ausmaß der Rente bei vollständiger Invalidität, aber wenn diese nur vorübergehend ist, so darf die Summe der Entschädigungszahlungen 300 Dollar nicht übersteigen. Bei dauernder teilweiser Unfallinvalidität richtet sich die Entschädigung nach der Art der erlittenen Verletzung; es wird entweder die Vollrente eine gewisse Zeitlang oder eine Dauerrente von zwei Dritteln des Lohnausfalls gewährt. Die Unternehmer können eine Unfallversicherung bei der zu diesem Zweck errichteten Staatsanstalt oder bei einer autorisierten privaten Versicherungsgesellschaft eingehen. Jeder Unternehmer, der dies unterläßt, hat den Beweis seiner Zahlungsfähigkeit zu erbringen und eventuell eine Sicherstellung zu leisten.

Das Organisationsrecht ist den Arbeitern durch die Gesetze New Yorks gewährleistet und den Unternehmern ist es verboten, die Beschäftigung von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Arbeiterorganisation abhängig zu machen. Verboten ist, jemandem bei der Ausübung eines gesetzlichen Berufes durch Drohungen usw. einzuschüchtern, oder Handlungen zu begehen, welche die Ausübung eines Gewerbes hindern, den Verkehr hemmen usw. Auf Grund der diesbezüglichen Bestimmungen gehen die Behörden — gerade wie in Europa — nicht selten gegen Streikposten vor. Die Vorschriften zum Schutze der Arbeiter bei Ausübung ihrer politischen und anderer gesetzlicher Rechte umfassen nicht weniger als 13 Titel. Ueber Postkassen enthält die Gesetzgebung New Yorks nichts; doch wird in der amtlichen Gesetzsammlung die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten abgedruckt, wonach ein Postkass, der den zwischenstaatlichen Handel und Verkehr in Mitleidenschaft zieht, auf Grund des Anti-Trustgesetzes strafbar ist.

Die Verhandlungen des Münchener Gewerkschaftskongresses über das Regulativ und die Organisationsform.

II.

(Schluß.)

Am zweiten Tage der Grenzstreitigkeitsdebatten führte Stille-Hannover (Fabrikarbeiter) aus: Wenn das Regulativ nur das Zusammenarbeiten zwischen den Gewerkschaften ein Ziel sein soll, die jähren Worte Legiens von der Betonung der allgemeinen Interessen, von dem Finden eines Weges, der zu einem Zusammenarbeiten führt, zu veranlassen, so ist dieser Versuch nicht gelungen. Einem großen Teile der Arbeiterschaft trägt man bei dieser Versuche nicht Rechnung, und zwar gerade dem gewöhnlichen Teile, der die Unterstützung der Allgemeinheit am meisten nötig hat. Die gelehrten Arbeiter bekommen durch das Regulativ die Betriebsorganisation für einen Teil ihrer Betriebe in facto. Was bisher ungeschickenes Gesetz war, erhalten sie jetzt festgelegt. Aber bei den Industrieverbänden der sogenannten angelehrten Arbeiter, will man ein anderes Recht stipulieren, das man den Weg zum Industrieverband versperrt. Das ist nicht die Niedriglichkeit die wir verlangen müssen. Man will nun die allgemeine Vertretung des Berufs erlangen, indem man ein Schiedsgericht einführt. Dadurch soll der Teil der Arbeiterschaft, der sich gegen das Recht aufzuzum bringen werden, das anzuerkennen. Wenn Legien meinte, daß jeder die Kartellrechtssprechung nicht dazu genötigt hätte, daß die Verbände sich innerlich nicht formieren - ja glaubt man denn, daß der Versuch solcher Schiedsgerichte die Verantwortlichkeit innerlich näher führen wird? Nein, selbst wenn es gelang, dem Schiedsgericht Gehör zu verschaffen, so werden sich doch ähnliche Gerichte herausbilden, wie wir sie schon gehabt haben. Was den Schiedsgericht zwischen Bauern und Transportarbeitern anlangt, so möchte ich auf eins hinweisen, was besonders darauf hinzuwirken ist. Nach einem Kartellvertrag zwischen uns und den Bauern haben wir einen Teil der Arbeiter in landwirtschaftlichen Mineralwasserfabriken dem Bauernverband zugesprochen, einen Teil haben wir uns vorbehalten, und zwar den, für den wir Kartellverträge hatten. Das Schiedsgericht hat nun auch über die Zugehörigkeit der Arbeiter in landwirtschaftlichen Mineralwasserfabriken entschieden; ohne uns gehört zu haben und ohne irgendeine auf uns Bezug zu nehmen, hat man entschieden, daß diese Arbeiter künftig dem Transportarbeiterverband angehören. So verteilt man das Fell des Lären, wo der Lär gar nicht dabei war. (Große Beifälle!) - Nun will man eine Berufsmassung schaffen. Aber auch der Gewerkschaftskongress als Berufsmassung erscheint uns nicht als der richtige Platz, um solche Sachen zur Entscheidung zu bringen. Die Dinge haben sich schon gekehrt. Daß wir für unser Teil bestrebt waren, die Verhältnisse zu bessern, beweist, daß wir mit einer Reihe Verbände Kartellverträge abgeschlossen haben und schrittweise auch befristet sind, sie zur Durchführung zu bringen. Daß das für uns nicht leicht zu werden die s. g. greifen, wenn die die die hundertfache Entwicklung unserer Verbände bezugsnehmend. Als der Verband 1890 begründet wurde, da erklärte man, wir 17 werden die Hilfsarbeiter nicht, wir können deren Interessen nicht vertreten, also organisiert sie nicht. Man hat bis in die letzten Jahre nach gelangt: Womit doch die Hilfsarbeiter in unseren Betrieben auf, damit sie wenigstens organisiert sind. Dann aber macht man plötzlich die Ansprüche geltend und da ist es natürlich schwer, die Hilfsarbeiter zu überzeugen, daß sie von nun an einem anderen Verbande angehören. Mängel vom Bauarbeiterverbande führte Zahlen an, daß wir in verschiedenen Städten eine ganze Anzahl Bauarbeiter organisiert hätten. Wenn wir auf diese Weise distanzieren wollen, können wir auch mit Zahlen aufwarten. Wir haben eine Statistik aufgenommen, wonach während der Saison in Zuderfabriken 2000 Bauarbeiter beschäftigt sind und auch gerade im Tätigkeitsgebiet des Gewerkschafts sind solche Zuderfabriken. (Mithilfe bei den Bauarbeitern. - Zurufe: Die ganze Arbeit dauert nur drei Monate!)

Als Gegner der Betriebsorganisation sprach Leipart: Wenn ich auch nicht die Verantwortung habe, daß der Kongress sich etwa für diese Art der Organisation erklären könnte, selbst nach dem ein Vorgesandter geteilt werden mag, so habe ich doch ein Recht zu sagen hat. Ich bin überzeugt, daß es viel zu vernünftig, als daß er nicht dagegen Einspruch erhoben hätte, daß er hier für die Betriebsorganisation ins Feld tritt. Aber einige Worte darüber trotzdem nicht überflüssig sein, um der Verantwortlichkeit gegenüber die Sache ein wenig klarer zu machen, als sie bisher nach meiner Auffassung dargestellt worden ist. Es handelt sich doch nicht darum, daß in einzelnen Betrieben, in denen der Fabrikarbeiterverband schon inbestanden vorhanden sein soll, nur der eine oder der andere gelehrte Arbeiter beschäftigt ist, sondern darum, daß wir große Betriebe haben, die immer mehr sich entwickeln, in denen nicht nur einige gelehrte Arbeiter, nicht nur einige Arbeiter aus anderen Berufen beschäftigt sind, sondern in denen große gelehrte Betriebsabteilungen vorhanden sind. Ich verweise auf die Werften, ich erinnere an die Waggonfabriken usw., in denen eine große Anzahl von Holzarbeitern z. B. beschäftigt sind neben einer etwas größeren Zahl von Metallarbeitern. Ich er-

innere an die immer mehr sich entwickelnden Großbetriebe der Bauunternehmer, in denen neben den eigentlichen Bauarbeitern, Maurern und Hilfsarbeitern, die Zimmerer in selbständigen Betriebsabteilungen beschäftigt sind, die Schreiner ebenso. Alle unter einem gemeinsamen Betriebsunternehmer. Sollen die alle zusammen in den Bauarbeiterverband oder in welchen Verband? Sollen sie haben ganze Kesselbetriebe, die die Einrichtung ganzer Warenhäuser übernehmen, in denen neben Schreiner alle möglichen sonstigen Berufe beschäftigt sind. Schlosser, Gärtler, Sattler, Tapezierer usw. usw. Wir haben bisher kein Bedürfnis empfunden, daß alle diese Arbeiter im Holzarbeiterverband sein müssen, weil etwa nur auf diese Weise die Interessen dieser Arbeiter vertreten werden können. Ich erinnere aber auch daran, daß wir doch immer den Bauarbeiterverband uns als Vorbild vorgestellt haben, diesen guten, starken, leistungsfähigen Verband, der bisher alle seine Aufgaben im Interesse der Bauarbeiter erfüllen konnte, obwohl ihm noch nicht einmal, wie allen anderen Organisationen, die Hilfsarbeiter des eigenen Berufs angehören. (Sehr richtig!) Sollen denn in Zukunft alle die Hilfsarbeiter und alle Lehrlinge, und was sonst noch in den Großbetrieben der Bauarbeiter beschäftigt ist, in den Bauarbeiterverband hinein? Ich erinnere an den Großbetrieb mit der Genossenschaft in Hamburg, diesen riesigen Betrieb der Verlagsgesellschaft deutscher Kommunisten. Wohin gehören da die Arbeiter, wenn wir die Organisationsfrage im Sinne der Betriebsorganisation entscheiden? Alle zu den Bauarbeitern, oder alle zu den Holzarbeitern oder zu den Transportarbeitern? Ich muß mich mit diesen kurzen Andeutungen im Hinblick auf die beschränkte Redezeit begnügen. Dann ein paar Worte zu dem Antrag, der will, daß nicht nur ungelernete Hilfsarbeiter sich der Betriebsorganisation ihrer gelehrten Mitarbeiter anschließen sollen, sondern umgekehrt auch die gelehrten Arbeiter den ungelerneten, also dem Fabrikarbeiterverband. Zum Teil ist das mit dem, was ich angedeutet habe, bereits erledigt. Aber es kommt dabei auch noch folgendes in Frage. Neben den gemeinsamen Interessen der Arbeiter eines Betriebes bleibt immer auch noch bestehen das Interesse der Arbeiter eines Berufes. (Sehr richtig!) Es ist zwar nicht immer möglich, den Arbeitern in einer solchen Spezialabteilung eines Großbetriebes, z. B. den Holzarbeitern in einer Betriebsabteilung einer großen Fabrik, die gleichen Vorteile zuzuführen, wie wir sie in unseren eigenen Berufsbetrieben durchzuführen vermocht haben, weil in der Regel in diesen Großbetrieben eine längerer Arbeitszeit heute noch und auch sonst eine Reihe von schlechteren Bedingungen vorhanden sind als bei den Tischlermeister, Kesselgehilfen usw. Aber wir haben uns von diesen Schwierigkeiten nicht zurückbrechen lassen, und es ist uns auch in manchen Fällen gelungen, auch den Kollegen in solchen Betriebsabteilungen großer Betriebe annähernd und zum Teil die gleichen günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen, wie wir sie in den eigentlichen Betriebsbetrieben unserer Branche durchzuführen vermochten. Davon haben die Holzarbeiter und die übrigen Arbeiter in diesen großen Betrieben niemals einen Schwaden gehabt, sondern stets einen Vorteil. (Sehr richtig!) Diese vorgeschrittenen Lohn- und Arbeitsverhältnisse der verhältnismäßig kleinen Gruppe der gelehrten Arbeiter hat den ungelerneten Arbeitern immer noch als Ansporn dienen können, dem nachzustreben, was die gelehrten Arbeiter durchzusetzen vermocht hatten. Also die Nachteile, die in der getrennten Organisation liegen, werden durch die Vorteile zum mindesten wieder aufgehoben, die damit liegen, daß sich die gelehrten Arbeiter, z. B. die Tischler, eben darauf berufen können, daß in allen Tischlereien bereits der Reumtumsel durchgeföhrt ist, während in dem Großbetrieb vielleicht noch 90 Stunden gearbeitet wird. Daß die Zerstückelung der Organisation nicht bedingt, daß die Fortschritte im allgemeinen aufgehoben werden, möchte ich nach einmal an dem Beispiel der Bauarbeiter, Hilfsarbeiter und Lehrlinge, haben. (Medner geht dann ausführlich auf das Schiedsgericht ein.)

Stille-Hannover (Fabrikarbeiter): Ein Wort zu den Ausführungen von Leipart! Es unterliegt keinem Zweifel, daß unsere gewerkschaftliche Entwicklung nur nach der Richtung der Betriebsorganisationen verläuft. Leipart hat mit ihm viele andere Freunde aus dem Gewerkschaftsbereich heute schon aus dieser Entwicklung die praktische Anwendung, und da meine ich, wenn wir unterdessen diese praktische Anwendung für uns in Anspruch nehmen, dann kann das nicht damit entkräftet werden, daß für diesen oder jenen Fall die Betriebsorganisation nicht paßt. Das haben wir uns auch gesagt, daß es immer Betriebe geben kann, wo die Betriebsorganisation nicht paßt. Aber danach sind die organisatorischen Fragen nicht zu entscheiden, ob Ausnahmen von der Regel ausreizen können, sondern nur hat sich zu fragen: Wohin geht die Entwicklung? Wohin steuert der Kurs? Und der steuert zur Betriebsorganisation. Die G. G. G. betrachten wir nicht als

einen Betrieb. Soweit er handelswirtschaftlich in Frage kommt, ohne Zweifel, aber soweit er in seinem Innern in verschiedene Erzeugungsstätten zerfällt, ist jede dieser Erzeugungsstätten für sich ein Betrieb, und die Frage, wohin die Leute geboren, ist sehr leicht zu entscheiden. Nun hat uns aber doch Regien erklärt, daß nach den von uns gewünschten Gesichtspunkten schon immer entschieden sei, daß das eigentlich die Regel gewesen sei. Folglich wollen wir mit unserer Deklaration ja nur bestehendes Recht, ein bestehendes Recht, von dem wir allerdings bislang in bezug auf die Anwendung auf uns blumwiegend gemerkt haben. Sehr richtig! bei den Fabrikarbeitern. Wir wollen in Zukunft von diesem Brauch, von dieser Notwendigkeit, von diesem Recht etwas merken, und deshalb wünschen wir, daß unser Zusatz in die Resolution hineinkommt. Wenn hier erklärt worden ist, das war bislang Brauch, dann möchte ich diejenigen sehen, die gegen unseren Zusatz stimmen können. Man kann doch nicht gegen etwas stimmen, von dem gesagt wird, daß es bislang Richtschnur und Recht gewesen sei. Sie können gar nicht anders, als dem Zusatz Ihre Zustimmung zu geben. Entscheiden Sie anders, dann muß das selbstverständlich als Unrechtmäßigkeit aufgefaßt werden, es kann nicht anders aufgefaßt werden, als es soll zweierlei Recht in der Gewerkschaftsbewegung gelten. Nun ist in der Debatte zum Ausdruck gekommen, daß man mit unserer Organisation zu einer Verständigung nicht kommen könne. Damit ist unsere Arbeitsliebe, unsere Vertragstreue angezweifelt worden. Ich glaube aber behaupten zu können, daß wir bisher stets beibehalten haben, in den übrigen Gewerkschaften in Dresden mit- und nebeneinander zu arbeiten. Den Beweis dafür haben wohl ein halb Dutzend von Kartellverträgen, die wir abgeschlossen haben, erbracht. Die Unterstellung, daß diese Kartellverträge nicht gehalten werden, weise ich als vollkommen unzutreffend zurück. Wir haben, wie jede andere Organisation, das Bestreben, die Kartellverträge zur Anerkennung zu bringen. Wie jede andere Organisation haben wir für dies Bestreben gekämpft und wie jeder anderen Organisation ist es auch uns nicht immer gelungen, in jedem Falle die Verträge zur Anerkennung zu bringen. Ich bezweifle, daß bei anderen Organisationen der Erfolg bei der Durchführung der Kartellverträge größer gewesen ist als bei uns. Sehr richtig! Wenn wir nicht Einzelheiten hier aufzählen, so bitte ich, daraus nicht den Schluß ziehen zu wollen, als ob uns die Möglichkeit dazu fehle. Man sind in einem bestimmten Falle Ziffern genannt worden, wo Leute, die auf dem Bau beschäftigt sind, unserer Organisation angehören. Solche Ziffern haben je nach der Zeit, auf die sie sich beziehen, verschiedenen Wert. Zu einer Zeit geregelter Geschäftsganges hatten wir nach meiner Erinnerung in München 40 Bauarbeiter in unserem Verband. Nun ist die Ziffer genannt worden, von der ich nicht unterrichten will, ob sie nach oben abgerundet worden ist. (Gemeint.) Sie erhält aber ihre Bedeutung erst, wenn man sich vornehmlich, daß gerade in München die Arbeiter wechselnder Beschäftigung in den letzten beiden Jahren einen ungeheuren unruhigen Arbeitsmarkt hatten. Eine Gummiabrik mit über 600 beschäftigten Personen ist hier zusammengebrochen und naturgemäß suchen die Leute wo anders unterzukommen. Wenn dies nun das Verhalten hatten, bei ihrer alten Organisation zu bleiben, dann meinetwegen schmähen Sie diese Heberzeugungstreue Unruhe, schmähen Sie diese Organisationsstreue, aber daraus haben Sie nicht das Recht zu folgern, als seien wir nicht vertragstreu und als seien wir nicht beizutretend, Kartellverträge zur Geltung zu bringen. (Bravo!)

Auch Hegemann-Damburg (Fabrikarbeiter) sprach sich noch für die Betriebsorganisation aus. Dann wurde ein Schlusssatz angenommen, so daß unsere Redner Maroke und Zhe nicht mehr zu Wort kamen.

Im Schlusssatz erklärte Regien über die Frage der Betriebsorganisation: Als wir uns über die Organisationsform vor 22 Jahren in Halberstadt auseinandersetzten, sagte ich: unsere gewerkschaftliche Organisation muß entweder so aufgebaut werden, daß die Arbeiter eines Betriebes zusammen in einer Organisation sind oder wir müssen die Arbeiter in einer Organisation zusammenfassen, die im Produktionsprozeß sich gegenseitig ergeben können. Die Frage der Betriebsorganisation ist also damals schon, und zwar von mir selber, in der Debatte herabgeführt worden. Der Monarch hat damals den letzteren Weg gewählt, hat also die Betriebsorganisation abgelehnt und die Berufsorganisation als Grundlage unserer gesamten Organisation anerkannt. Meines Erachtens liegt nach dem, was ich geäußert und was insbesondere heute Leipart ausgesprochen hat, zurzeit nicht der geringste Grund vor, an diesem Grundsatz zu rütteln. Ich habe allerdings darauf hingewiesen, daß die Dinge in mehrschwieriger werden — ich will das nicht wiederholen —, aber diese Schwierigkeiten müssen wir auszuweichen vermeiden. Wir können diesen Entwicklungsgang nicht verhindern, und wo wir in Differenzen geraten, müssen wir einen Ausgleich herbeiführen. Von diesen Andeutungen haben mich auch die Ausführungen Schneiders nicht abgebracht. Wenn das so einfach wäre, wie er meinte: der Betrieb ist die Zelle der ganzen Produktion, folglich muß die Organisation sich nach dieser Zelle richten. Wenn man nach diesem einfachen philosophischen Grundsatz handeln könnte, dann hätten wir überhaupt keine

Grenztrennlichkeiten. (Sehr richtig!) Gewiß ist der Betrieb die Zelle der Produktion, aber diese Zelle umfaßt mitunter 10 000, 20 000, 30 000 Arbeiter, die den verschiedensten Berufen angehören und die man nicht ohne weiteres mit einer Organisation, die die gleiche Interessengemeinschaft hat, vereinigen kann. Man meine Schneider, durch den Antrag der Fabrikarbeiter zum Abf. 1 des Regulativs wurde schließlich die Betriebsorganisation nicht herbeigeführt werden, wenn sie nicht von selbst im Gang der Entwicklung läge. Ist diese Auffassung richtig, dann ist der Antrag überflüssig, dann warten wir doch ruhig die Entwicklung ab und warten wir ruhig ab, ob wir vielleicht nach 10, 15 Jahren eine andere Form der Organisation zu wählen genötigt sind, ob nicht ganz von selbst der Entwicklungsgang, den Schneider voraussetzt, sich innerhalb der Produktion und damit auch innerhalb der Organisation vollziehen muß. Aber jetzt diese Sätze, die der Fabrikarbeiterverband beantragt, einfügen, heißt eine ganze Reihe Organisationen mit dem Fabrikarbeiterverband in Gegensatz bringen. Unsere Debatte hat zur Genüge gezeigt, daß wir alle Klischees haben, nicht neue Gegensätze in den Organisationen zu schaffen. (Zuruf: Das macht ihr ja doch!) Leipart hat gesagt, es ist ein großer Irrtum der Fabrikarbeiter und Transportarbeiter, als wenn die anderen Organisationen eine gewisse Antipathie gegen diese beiden Verbände hätten. (Zuruf: Das hat ja der Monarch bewiesen!) Wenn eine solche Antipathie vorhanden ist, dann hat sie auch ganz bestimmte Ursachen, die darin liegen, daß vielfach nicht die Zentralleitung der beiden Verbände, aber Funktionäre dieser beiden Verbände Organisationsgebiete für sich in Anspruch nehmen, die ihnen tatsächlich nach der Grundlage, die wir unserer Organisation geben sollen, nicht zusteht. (Sehr richtig!) Ist also Antipathie hier und da vorhanden, so richtet sie sich nicht gegen die Gesamtorganisation, sondern gegen diejenigen, die so versuchen, Organisationsgebiete für beide Verbände in Anspruch zu nehmen, die ihnen nicht zusteht. (Sehr richtig!) und das mit einer Parteilichkeit, die zu Differenzen, statt zur Verständigung führt. Uns kann es doch schließlich egal sein, ob eine Kategorie da oder dort hin gehört. Das einzige, was entscheidend ist, alle Organisationen möglichst schlagfertig zu halten. Es wurde gesagt, ich hätte ausgespart, den Prauerern müsse geholfen werden, weil die gelehrten Prauer immer mehr verschwinden. Man ging dabei von meiner Bemerkung aus, daß der Prauerarbeiterverband aktionsfähig gehalten werden müsse. Die Aktionsfähigkeit des Verbandes hängt eben davon ab, die Arbeiter, die nicht nur unmittelbar beim Produktionsprozeß, sondern hier auch beim Verteilungsprozeß in Frage kommen, in einer Organisation zu haben. Es waren also keine Zweckmäßigkeitseründe, die mich dazu nötigten, zu erklären, der Prauerverband braucht die Arbeiter, um aktionsfähig zu bleiben. Mit dem Verschwinden der gelehrten Prauer und der Entwicklung des Produktionsprozesses selbst hat diese Erklärung auch nicht das geringste zu tun. Deemann sagte, daß die Monferenz der Vorstandsvertreter sich wahrheitsgemäß bezüglich der Tragweite der die Gemeindef- und Staatsbetriebe betreffenden Bestimmungen nicht bewußt gewesen sei. Die Monferenz der Vorstandsvertreter hat diese Bestimmungen nicht erst in das Regulativ eingefügt oder neu erfunden, sondern sie bestehen schon sehr lange. Der erste Beschluß wurde schon 1904 in einer Monferenz der Vorstandsvertreter gefaßt, 1906 wiederholt und 1908 sind die Bestimmungen, die auf die Gemeindefabrik Bezug haben durch den Gewerkschaftsmonarch in Hamburg in die Resolution betr. Grenztrennlichkeiten hineingebracht worden. Also es handelt sich um einen Monarchbeschluß, von dem Deemann sagte, daß die Tragweite denen, die den Beschluß gefaßt haben, wahrscheinlich nicht zum Bewußtsein gekommen sei. Ich habe nochmals die Hamburger Resolution und das, was hier vorgeschlagen worden ist, verglichen, habe aber nicht finden können, daß an diesen Grundlagen irgend etwas geändert ist (Zuruf: Der letzte Satz ist neu! — Anstöß: Das ist nur eine Erläuterung des vorhergehenden!) Also es handelt sich in dieser Frage um einen Beschluß des Gewerkschaftsmonarchen. Im übrigen zeigen gerade die Gemeindefabrik, daß wir nicht zur Betriebsorganisation kommen können (sehr richtig!). Was soll denn im Gemeindefabrikverband alles organisiert werden von den Gaearbeitern, von den Arbeitern der Elektrizitätswerke bis zu den Straßenbahnern und den Streckenfahrern? Wo bleibt da überhaupt noch eine Organisation neben dem Gemeindefabrikverband bestehen, die noch eine Berechtigung als Berufsorganisation hätte! Gerade dieser Verband zeigt uns also, welche Wirkungen der Beschluß hätte, wenn wir uns auf den Boden der Betriebsorganisation stellen würden (sehr richtig!). Alles das muß man berücksichtigen. Wenn man solche Vorschläge macht, muß man sich darüber auch klar sein, was die Folgen sind. Der Gemeindefabrikverband hat sein ganz bestimmtes Ausbreitungsgebiet. Es ist uns im Laufe der Jahre auch gelungen, für den Fabrikarbeiterverband ein bestimmtes Agitationsgebiet zu schaffen. Wir haben versucht, ganz bestimmte Berufskategorien für den Fabrikarbeiterverband schlagfertig zu machen. Dann wird selbstverständlich auch versucht, soweit in diesen Berufen heraufstrebende Arbeiter tätig sind, diese nach Möglichkeit dem Fabrikarbeiterverbande zuzuführen, um eben auch seine Aktionsfähigkeit zu heben und nicht etwa, weil die Fabrikarbeiter aussterben usw. Die Ansicht

Besteht, nach dieser Richtung ist gearbeitet worden, und sollten wir wirklich nicht dazu kommen, so trifft auch für die Transportarbeiter zu, daß es doch schließlich nicht notwendig ist, daß die Transportarbeiter nun jeden einzelnen, den man als Transportarbeiter in irgendeinem Metall- oder Holzbetriebe ansprechen kann, für sich in Anspruch nehmen. Die Generalkommission hat jedenfalls stets versucht, einen Ausgleich in der Abgrenzung der Gebiete herbeizuführen. Sollte es wirklich so schwer sein, sich darüber zu verständigen? Muß nun absolut jeder sich darauf festbeigen, daß dieser oder jener Arbeiter unbedingt der einen oder anderen Organisation angehören muß? Hier mangelt es vielfach an gutem Willen. Bei der Generalkommission aber ist immer der gute Wille vorhanden gewesen, einen Ausgleich zu schaffen.

Ein Antrag der Metallarbeiter auf Vertagung der Abstimmung auf Freitag wurde angenommen.

Am jüngsten Verhandlungstag wurde die Debatte dann nur noch über die Revisionsinstanz beim Schiedspruch weiter geführt und ein Antrag der Metallarbeiter führte denn auch die Zulassung einer Revisionsinstanz herbei in Fällen, wo formale oder grundsätzliche Bedenken vorliegen. In diesem Falle entschieden die Zentralvorstände. Die Transporter erklärten sofort (unter allgemeinem Widerspruch des Kongresses!), daß sie eine Nachprüfung oder Revidierung ihres Schiedspruches veranlassen würden. Der Streit wird also vorerst luntig weiter gehen.

Als dann die gesamte Vorlage gegen die Stimmen der Frauereiarbeiter, Fabrikarbeiter und Gemeindefarbeiter angenommen wurde, gibt Vrech (Fabrikarbeiterverband) folgende von den sämtlichen Delegierten seines Verbandes unterzeichnete Erklärung ab:

„Die Vertreter des Verbandes der Fabrikarbeiter bedauern die Ablehnung aller Anträge, die der Betriebsorganisation den Weg öffnen sollten. Sie sind auch nach der Entscheidung des Gewerkschaftskongresses noch der Auffassung, daß die Betriebsorganisation als Grundlage der Industrieverbände notwendig ist und durch die Konzentration der Mittererzeugung, sowie durch die Entwicklung der Technik immer mehr notwendig wird. Die Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes sind ferner der Auffassung,

daß die Entscheidung des Gewerkschaftskongresses eine Vermehrung der Differenzen und Streitigkeiten innerhalb der Gewerkschaften zur Folge haben wird. Als einen Versuch, wenigstens zu einem Teil diese Differenzen zu beheben oder zu mildern, betrachten die Unterzeichneten die wiederholte Erklärung des Vorsitzenden der Generalkommission, daß diejenigen gelernten Arbeiter den Organisationen der Ungelernten überwiesen werden sollen, die zur Stärkung der Kampffähigkeit dieser Organisationen wesentlich beitragen. Sie sprechen deshalb die bestimmte Erwartung aus, daß die Verbände der gelernten Arbeiter im Sinne der Erklärung des Vorsitzenden der Generalkommission handeln. Weiter erklären die Unterzeichneten, daß nach ihrer Auffassung die Bildung der Zwangsschiedsgerichte das gewerkschaftliche Zusammenwirken, namentlich aber das Zusammenarbeiten des Verbandes der Fabrikarbeiter mit den übrigen der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften außerordentlich erschwert. Sie lehnen deshalb nachdrücklich die Verantwortung für alle Folgen dieser Beschlüsse ab.“ (Munz und Lho! Auf.)

Seemann: Der Verband der Gemeindefarbeiter schließt sich dieser Erklärung an. Wir sind nach wie vor der Meinung, daß für die Organisierung der Gemeindefarbeiter nur die Betriebsorganisation in Frage kommen kann.

Leipart: Der Kongress hat diese Erklärungen entgegengenommen. Ich glaube die Pflicht zu haben, darauf zu antworten, daß die Mehrheit des Kongresses die bisher gefaßten Beschlüsse nach reiflicher Überlegung und in der festen Überzeugung angenommen hat, um damit dem Wohl der gesamten Gewerkschaftsbewegung zu dienen. (Lebhafte Zustimmung.)

So können sich nun unsere Kollegen selber ein klares Bild machen von den Vorgängen in München. Was wir darüber zu sagen hatten, ist bereits in Nr. 27 der „Gewerkschaft“ an leitender Stelle gelangt.

Wichtige Beschlüsse und Resolutionen des Gewerkschaftskongresses.

I. Regulativ für das Zusammenwirken der Gewerkschaften Deutschlands.

A. Allgemeines.

1. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands macht ein ständiges Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Zentralverbände erforderlich.

2. Dieses Zusammenwirken soll sich insbesondere erstrecken auf:

- a) die Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, besonders in rückständigen Berufen und Bezirken;
- b) die Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken;
- c) die Herausgabe geeigneter Publikations- und Propagandaorgane und Agitationschriften;
- d) die Wahrung des Rechtsschutzes, Wahrung und Förderung des Arbeiterschutzes;
- e) die Förderung der sozialpolitischen Arbeitervertreterwahlen;
- f) die Sammlung und Verwertung sozialpolitischer Materialien im gewerkschaftlichen Interesse;
- g) die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse;
- h) die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete der Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten gemäß den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse;
- i) die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften in der Durchführung außerordentlicher Kämpfe.

3. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden folgende Organe bestimmt:

- a) die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands,
- b) die Konferenzen der Vertreter der Verbandsvorstände,
- c) die Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands.

4. Zur Beteiligung an diesem Zusammenwirken können außer den feither angeschlossenen Verbänden nur solche Gewerkschaften von Arbeitern und Angestellten zugelassen werden, die nicht eine Konkurrenzorganisation einer bereits angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. Ueber die Zulassung entscheidet die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

5. Jede angeschlossene Gewerkschaft hat an die Generalkommission vierteljährlich einen Beitrag von 5 Pf. pro Kopf ihrer Mitglieder zu zahlen. Die Mitgliederzahl ist nach der Zahl der vollgezählten Verbandsbeiträge zu berechnen.

6. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird vom Kongress der Gewerkschaften gewählt. Sie besteht aus 13 Mitgliedern. Der Kongress bestimmt den ersten und den zweiten Vorsitzenden, sowie den Kassierer, die besoldet werden. Die Generalkommission ist dem nächsten Gewerkschaftskongress für ihre Geschäftsführung verantwortlich und hat diesem einen Bericht über ihre Tätigkeit in der verflochtenen Geschäftsperiode zu erstatten.

7. Die Generalkommission hat die allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse und die Konferenzen der Vertreter der Zentralverbände

einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse und Konferenzen zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Gewerkschaften, Gewerkschaftsstellern, Arbeiterssekretariaten und den übrigen Vertretungen der Arbeiterbewegung herbeizuführen. Sie hat ferner die zur Unterstützung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

8. Im besonderen obliegt der Generalkommission:

- a) die gewerkschaftliche Agitation, namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß kleinerer erwerbsunfähiger Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Zentralverbänden anzustreben;
- b) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Lohnbewegungen und Streiks aufzunehmen;
- c) das in den amtlichen Publikationen des Reiches, der Einzelstaaten und Gemeinden vorhandene Agitationsmaterial für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen;
- d) ein Korrespondenzblatt sowie sonstige geeignete Blätter und Schriften für die gewerkschaftliche Agitation und Interessenvertretung herauszugeben. Das Korrespondenzblatt ist den Vorständen der Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an deren Zahlstellen und Agitationskommissionen zuzuführen;
- e) durch ein Zentralarbeitssekretariat die Streitfälle, welche von dem Mitaliefern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt, dem Uberschiedsgericht für die Angestelltenversicherung sowie dem Anapfchafts Uberschiedsgericht anhängig gemacht werden, bearbeiten und in der Verhandlung mündlich vertreten zu lassen; ferner die Errichtung von Bezirksarbeitssekretariaten zu fördern und dadurch für eine Vertretung rechnender Gewerkschaftsmitglieder an den Ubersicherungsämtern Vorzüge zu treffen;
- f) über die Bedeutung der geglädigen Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozialen Gesetzgebung sich ergebenden Körperschaften Aufklärung zu verbreiten, sowie alle Maßnahmen zur Wahl solcher Vertreter zu treffen;
- g) Arbeiterssekretariate in Bezirken mit ungenügend erklärter Gewerkschaftsorganisation, sofern deren Erhaltung aus den Mitteln der beteiligten Arbeiterschaft zwar zurzeit nicht möglich, aber doch in absehbarer Zeit aus eigenen Mitteln zu erwarten ist, durch vorübergehende Zuschüsse zu unterstützen;
- h) in einer Sozialpolitischen Abteilung alle auf die Sozialgesetzgebung bezüglichen Materialien zu sammeln und geordnet zur Verfügung zu halten, sowie dafür zu sorgen, daß wichtige Mate-

- lassen in der Sozialpolitischen Abteilung bearbeitet und den Gewerkschaften direkt oder durch die Presse übermittelt werden;
- l) durch ein Arbeiterinnensekretariat die speziellen Materialien für die Agitation unter den Arbeiterinnen bearbeiten zu lassen und die Agitation unter den Arbeiterinnen zu fördern;
- k) nach Bedarf gewerkschaftliche Unterrichtskurse und Kurse für Arbeitersekretäre zu veranstalten;
- l) die internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder zu pflegen.

9. Die Generalkommission hat halbjährlich kurzgeprägte schriftliche Berichte über ihre Tätigkeit in der verflochtenen Periode und über die in Aussicht genommenen Aktionen an die Verbände-Vorstände zu senden. Die Berichte sind in den Konferenzen der Vertreter der Zentralvorstände zur Diskussion zu stellen.

10. Die Konferenzen der Vertreter der Zentralvorstände finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich einmal statt.

In den Konferenzen kann jeder Vorstand der angeschlossenen Gewerkschaften einen Vertreter entsenden. In der Regel soll der Verbandsvorsitzende der Gewerkschaft der Delegierten auf der Konferenz sein.

11. Die Konferenzen haben die Aufgabe der Durchführung der Beschlüsse der Generalkommission, die mit nicht mehr als drei Quartalsberufen im Hinblick auf die Generalkommission zu sein, die die Abstimmung von Beamten zu versehen und eventuell deren Wahl zu bestimmen, sowie die Höhe aller Besoldungen und Entschädigungen festzusetzen. Die Konferenz setzt eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, welche die Jahresabrechnung der Generalkommission zu prüfen und über die Prüfung der Konferenz zu berichten hat.

12. Die Mitglieder der Generalkommission haben in den Konferenzen der Vertreter der Zentralvorstände Stimmrecht.

13. Die Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands treten nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre einmal zusammen. Auf Antrag der Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften ist ein Kongress einzuberufen.

14. Zur Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle angeschlossenen Gewerkschaften berechtigt, die mit nicht mehr als drei Quartalsberufen im Hinblick auf die Generalkommission zu sein, die die Abstimmung von Beamten zu versehen und eventuell deren Wahl zu bestimmen, sowie die Höhe aller Besoldungen und Entschädigungen festzusetzen. Die Konferenz setzt eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, welche die Jahresabrechnung der Generalkommission zu prüfen und über die Prüfung der Konferenz zu berichten hat.

15. Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 5000 Mitglieder einen und für die überschüssende Mitgliederzahl, welche 5000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 5000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.

16. Alle Anträge, die dem Gewerkschaftskongress vorgelegt werden sollen, müssen mindestens acht Wochen vor dessen Stattfinden bei der Generalkommission eingereicht sein. Diese hat solche Anträge mindestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des Gewerkschaftskongresses zu publizieren. — Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

17. Der Kongress entscheidet in der Regel nach Stimmenmehrheit der Delegierten. Nach der Zahl der durch die Delegierten vertretenen Mitglieder der Gewerkschaft wird entschieden, sofern ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 50 Delegierten dies verlangt.

B. Erledigung von Grenzstreitigkeiten.

1. Die gewerkschaftliche Entwicklung vollzieht sich unverkennbar in der Richtung des Zusammenstehens der Organisationen zu großen, leistungsfähigen Verbänden und die fortschreitende Technik bedingt mehr als jeher die Zuführung der ungelerten und Hilfsarbeiter zu den für sie zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden. In diese sich von selbst vollziehende Entwicklung durch Konferenzen- oder Kongressbeschlüsse einzugreifen, erweist sich solange als unzulässig, als nicht durch Zurechtlegen über die Abgrenzung des Organisationsgebietes sich erste und dauernde Zurechtlegungen des Zusammenstehens der Gewerkschaften ergeben.

2. Um ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken der Gewerkschaften zu gewährleisten, wird empfohlen, ähnliche Agitationsgebiete durch besondere Vereinbarungen mit den Zentralvorständen der in Betracht kommenden Verbände abzugrenzen und alle Fragen der beruflichen wie gemeinsamen Agitation, des Uebertretens von Mitgliedern und des Zusammenwirkens bei Lohnbewegungen mehr als bisher durch feste Bestimmungen (Kartellverträge) zu regeln. Von etwa abgeschlossenen Kartellverträgen ist der Generalkommission durch Uebermittlung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

3. Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Organisationsdifferenzen bestehen, solche Kartellverträge trotz der Vermittlung der Generalkommission nicht zustande, und ist die Beilegung dieser Differenzen für das angeführte Zusammenwirken der Gewerkschaften unbedingt notwendig, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruches durch Beschwerde angefochten wird. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Beschwerde an die Vorstandskonferenz nur zulässig, wenn diese Beschwerde durch Verstöße gegen bestehende

Gewerkschaftsgrundsätze und im Verfahren begründet ist. Die Vorstandskonferenz hat die Beschwerdegebiete zu prüfen, sie kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

4. Die lokale Anerkennung des Organisationsgebietes erheischt die Unterlassung jeder unzulässigen Agitation, besonders unter Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen, die Zurückweisung Aufnahme suchender, die aus anderen angeschlossenen Verbänden ohne genügende Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten austraten oder angeschlossen wurden, sowie die Unterlassung jedes Trunkes auf vorübergehend in anderen Vereinen beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder. Die letzteren dürfen Mitglieder ihrer Organisation bleiben, haben sich aber bei gewerkschaftlichen Aktionen den Direktiven des Verbandes ihres jetzigen Berufes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht zu erachten, wenn sie in ein und demselben Verufe die Dauer von drei Monaten überschreitet. Organisierte Arbeiter, die alljährlich regelmäßig unterbrochen länger als sechs Wochen zu einem und demselben Verufe übertreten, müssen sich immer der Organisation des Berufes anschließen, in dem sie arbeiten. Arbeiter, die dauernd in zwei Verufen tätig sind, müssen von der Organisation des Nebenberufes angehalten werden, sich erst der Organisation ihres Hauptberufes anzuschließen, bevor sie in die Organisation des Nebenberufes aufgenommen werden können. Diese Arbeiter haben sich in ihrem Nebenberufe, soweit die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Betracht kommen, den Beschlüssen der in Frage kommenden Organisationen zu fügen.

5. Wenn in einem Betriebe Angehörige verschiedener Verufe beschäftigt sind, dann dürfen die einzelnen Arbeiter nur in diejenige Organisation aufgenommen werden, welche für ihren Beruf besteht. Abgrenzungen von dieser Regel sind nur statthaft auf Grund vorheriger bestimmter Vereinbarungen zwischen den beteiligten Zentralvorständen. Letztere sind auch für die Aufnahmen vereinzelt beschäftigter versicherter Arbeiter in Gewerkschaften, Einzel- und Genossenschaftsbetrieben, sowie für Arbeiter, für die ein Teil eine Organisation ihres Berufes nicht besteht, — sind in einem Industriekartell für die gleichen Verufe mehrere angeschlossene Organisationen vorhanden, so gelten dieselben in Bezug auf die Gewinnung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. — Es empfiehlt sich jedoch, um allen aus solchen gemeinsamen Tätigkeitsgebieten leicht entstehenden Meinungen vorzubeugen, für solche Konferenzenverbände besonders dringend, sich über alle hierbei in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

6. Gemeinde- und Staatsbetriebe, in denen Arbeiter vertriehter Berufsarten technisch unabhängig voneinander beschäftigt werden, gelten in ihrer Gesamtheit nicht als "Betrieb" im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Nur die in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter, für die eine Berufsorganisation besteht, ist ihre Berufsorganisation zuständig.

7. Lokale besondere Kartellverträge über die gemeinsame Behandlung von Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen nicht bestehen, haben bei Bewegungen, die mehrere Berufsorganisationen umfassen oder bei mehreren für solche erwarteten, die betreffenden Verbände sich vorher sowohl über die Anfertigung und Durchföhrung der Lohnbewegung als auch über etwaige Unterstützung der Arbeiterschaft zu einigen. Bei gemeinsamen Streiks, wie auch bei Beteiligung einzelner Mitglieder anderer Gewerkschaften an Aufmärschen unterstützt jede Organisation nur die eigenen Mitglieder; letzteres gilt auch für die Schwärzung von Rechtsdruck.

C. Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen.

1. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der Verkaufsstelle die eigentliche Aufgabe jeder einzelnen Gewerkschaft ist. Pflicht jeder Gewerkschaft ist es daher, ihre regelmäßigen Mitgliederbeiträge so festzusetzen, daß sie ihr auch größeren Anforderungen gegenüber die finanzielle Selbstständigkeit sichern, wie auch jede Gewerkschaft sich bei der Feststellung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten hat.

2. Bei Streiks und Aussperrungen, deren Weiterführung und Abwehr infolge ihres Umfanges oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich ist, so daß der beteiligte Verband auf die Unterstützung der Allgemeinheit angewiesen ist, ist in der Regel von allen angeschlossenen Verbänden ein der Mitgliederzahl entsprechender Beitrag zu erheben. Die Art der Ausbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über die eigene Mitgliedschaft hinaus gehen.

3. Ueber die Nöwendigkeit derartiger Aktionen entscheidet die Generalkommission in Verbindung mit den Zentralvorständen.

4. In besonderen Fällen ist die Generalkommission ermächtigt, mit Zustimmung der Zentralvorstände die Beschaffung finanzieller Mittel auch ihrerseits durch Vornahme allgemeiner Sammlungen zu veranlassen. Die Gewerkschaften sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch die Generalkommission ein bezweckmäßiger Anruf erfolgt ist. Besondere Verträge für die angeschlossenen Gewerkschaften zu diesem Zweck zu beschließen, ist den Kartellen gleichfalls nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Generalkommission abzuführen.

5. Die Gewährung der Unterstützung hat zur Voraussetzung:
 a) daß der Generalkommission von der betreffenden Gewerkschaft das Mitbestimmungsrecht über alle tatsächlichen Maßnahmen und über die Stellung des Kampfes bis zu seiner Beendigung eingeräumt wird;

- b) daß der betreffende Verband vor der Inanspruchnahme der Unterstützung die eigenen Mitglieder zu angemessenen Extrabeiträgen heranzuziehen hat;
- c) daß die Unterstützungsfrage sich in den bei den Gewerkschaften im allgemeinen üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen der betreffenden Gewerkschaft in Einklang stehen;
- d) daß der betreffende Verband vor und bei Aussetzung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt hat und die gewerkschaftlichen Voraussetzungen für dessen Proklamierung erfüllt waren.

6. Der Vorstand des Verbandes, der einer solchen Unterstützung bedarf, hat der Generalkommission einen begründeten Antrag einzureichen. Diese hat den Antrag zu prüfen und den Verbandsvorständen mit einem Gutachten zur Entscheidung zu unterbreiten. Gleichzeitig ist von der Generalkommission anzugeben, wieviel pro Kopf der Mitglieder von den Verbänden an Beitrag pro Woche zu leisten ist und für welche Dauer die Beitragsleistung voranschreitlich erfolgen muß. Für weibliche und jugendliche Mitglieder ist die Hälfte des für erwachsene männliche Mitglieder festgesetzten Beitrags zu leisten. — Der von den angeschlossenen Verbänden zu leistende wöchentliche Beitrag ist in der Regel so zu bemessen, daß dem zu unterstützenden Verband für die streikenden oder ausgefallenen Mitglieder von dreiwöchiger Mitgliedschaft an eine Unterstützung von 9 Mk. und für solche von mindestens dreiwöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 12 Mk. pro Woche gewährt werden kann. Ausnahmen von dieser Regel unterliegen der Entscheidung der Verbandsvorstände.

7. Die Generalkommission kann die Entscheidung der Verbandsvorstände über einen Unterstützungsantrag durch schriftliche Umfrage oder auf einer Konferenz der Verbandsvorstände herbeiführen. — Auf Verlangen von fünf Verbandsvorständen ist von der Generalkommission eine Konferenz einzuberufen, welche über den Unterstützungsantrag zu entscheiden hat.

8. Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

9. Die Generalkommission hat den Zentralvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung, die aus den Mitteln der Allgemeinheit unterstützt werden, zu erstatten. Nach Ablauf von vier Wochen seit Beginn der Unterstützung ist über deren Weitergewährung erneut abzustimmen.

10. Bei Ausschreibung der Unterstützungsbeiträge ist die Mitgliederzahl nach der Gewerkschaftsstatistik des vorhergehenden Jahres zu bezichtigen. Die Generalkommission hat den Verbandsvorständen im Monat Juli jeden Jahres eine entsprechende Aufstellung zu übermitteln und gilt diese bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

11. Die Einbringung der Unterstützungsbeiträge hat seitens der Verbandsvorstände wöchentlich an die Generalkommission zu erfolgen, sofern nicht diese die zunächst erforderliche Summe vorauslagen kann und die Beiträge erst zu einem späteren Termin einfordert. Die Generalkommission überreicht dem zu unterstützenden Verband gleichfalls wöchentlich, und zwar nach Eingang des erforderlichen Berichts, die jeweils für die Woche fallige Unterstützungssumme. Bei Feststellung derselben sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützenden zu berücksichtigen. Von der Beendigung des Kampfes und der Wiederaufnahme der Arbeit ist der Generalkommission sofort Nachricht zu geben.

12. Ein Ueberfluß, der sich bei einer Ausschreibung von Unterstützungsbeiträgen ergibt, ist von der Generalkommission für spätere Unterstützungsfälle zu reservieren.

13. Kann ein Verband infolge ungünstiger Finanzlage den auf ihn entfallenden Anteil der Unterstützungsbeiträge zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil auf die übrigen Verbände mit umgelegt. Die reitierenden Beiträge müssen jedoch sofort, wenn der Verband hierzu in der Lage ist, nachträglich gezahlt werden.

14. Sobald der aus den Ueberflüssen und Nachzahlungen sich ergebende Betrag eine solche Höhe erreicht, daß sich pro Gewerkschaftsmitglied 5 Pf. oder mehr ergeben, so hat die Generalkommission diese Beträge den einzelnen Verbänden zuzuschreiben oder auf Verlangen zurückzahlen.

D. Gewerkschaftskartelle.

1. Zur Vertretung der gemeinsamen lokalen Aufgaben und der Interessen der Gewerkschaften bilden die am Orte oder im Bezirk vorhandenen Zweigvereine der gewerkschaftlichen Zentralverbände ein Gewerkschaftskartell. Zum Eintritt sind auch solche lokalen Vereine berechtigt, für deren Verzug ein Zentralverband nicht besteht.

2. Die Vorstände der Zentralverbände haben die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß sich die Zweigvereine, Zahlstellen usw. den örtlichen Gewerkschaftskartellen anschließen, sofern dieselben sich im Rahmen der ihnen durch die Gewerkschaftsstatistik zugewiesenen Tätigkeitsgebiete bewegen.

3. Die Gewerkschaftskartelle haben die Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden (Gewerbeinspektion, Gemeindeverwaltung) zu vertreten, die Gewahrung des Rechtszuges durch Errichtung von Rechtsauskunftsstellen oder Arbeitersekretariaten sicherzustellen und die Errichtung von Arbeitsnachweisen zu fördern.

Zie haben weiter im Einverständnis mit den betreffenden Organisationsleitungen die Agitation in den unzulänglich organisierten Verufen zu unterstützen und sich auf Erziehen der Zentralvorstände oder deren Repräsentanten (Sauler) bei der Vorbereitung von Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen sich, falls der Zentralverband die entstehenden Kosten übernimmt, dieser Verpflichtung nicht entziehen.

Die Aufgaben der Kartelle sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Aufklärung der Arbeiter über ihre wirtschaftliche Lage;
- b) Pflege der auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiter bezugnehmenden Zeitfragen;
- c) Beobachtung der Durchführung der durch die Reichs- und Landesgesetz im Interesse der Arbeiter getroffenen Einrichtungen;
- d) Vorbereitung der Wahlen von Vertretern zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, den Krankenkassen, Handwerkerkammern und den auf Grund der Arbeiter- und Angestelltenversicherungsgesetz geschaffenen Institutionen;
- e) Förderung des Bibliothekswesens und der Bildungsbeförderung;
- f) Schaffung von Einrichtungen zur Erziehung der Jugend;
- g) Regelung des Herbergswesens;
- h) Verhandlung mit den angeschlossenen Organisationen über Veranlassung von Arbeitersolidaritäten;
- i) Sicherung von Versammlungsorten.

4. Den Kartellen ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Zentralorganisationen einzugreifen, insbesondere nicht in das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Die Beschlußfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Gewerkschaftskartelle. Auf Verlangen des Zentralvorstandes der Organisation, die am Ort in einen Streik treten will oder sich im Streik befindet, sind die Kartelle jedoch verpflichtet, Berichte über die Bewegung zu erstatten und auf Anforderung, wenn der betreffende Zentralvorstand damit einverstanden ist, zwecks Beilegung der Differenzen vermittelnd einzugreifen.

5. Die Kartelle können für gewerkschaftliche Zwecke Sammlungen nur in ihrem Bezirk veranstalten. Die einzelnen Gewerkschaften dürfen solche Sammlungen für ihre Zwecke über den Rahmen der Berufsgruppen hinaus nicht vornehmen.

Sammlungen für Streiks oder Aussperrungen dürfen durch die Kartelle nur veranstaltet werden, wenn ein Aufruf zur Sammlung von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ergeht.

Die Kartelle haben dann in ihrem Bezirk allgemeine Sammlungen zu veranstalten und die Erträge unverzüglich an die Generalkommission abzuführen. Die Gewerkschaftskartelle sind nicht berechtigt, besondere Beiträge von den angeschlossenen Gewerkschaften zur Streikunterstützung zu erheben.

6. Ein Pönfott darf entsprechend den von dem Hamburger Gewerkschaftscongres (1908) getroffenen Bestimmungen von keiner Gewerkschaft selbständig verhängt werden. Er kann nur auf Beschluß des Kartells verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter der dem Kartell angeschlossenen Gewerkschaften dafür stimmen.

Ueber die Lieferanten der Konsumvereine darf ein gewerkschaftliches Pönfott nur dann verhängt werden, wenn

- a) von dem Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zur Verhängung des Pönfotts eingeholt worden ist, und wenn
- b) dies von der Gewerkschaft anrufende Vermittlung des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Genossenschaftswesen.

Der 11. deutsche Genossenschaftstag tagte vom 14. bis 16. Juni in Bremen. Der Geschäftsbericht des Zentralvorstandes weist 1197 angeschlossene Genossenschaften mit 1633644 Mitgliedern auf. Das sind 3 Genossenschaften weniger und 28143 Mitglieder mehr wie im Vorjahre. Die Zahl der beschäftigten Personen wuchs im Berichtsjahre von 26402 auf 29276. Das Gesamtvermögen betrug beim Jahresabschluss 2574000000 Mk., das sind 38100000 Mk. mehr als im Vorjahre. Der Warenumsatz der Großverkaufsgesellschaft belief sich im Berichtsjahre auf 154047316,22 Mk. gegen 135907173,21 Mk. im Vorjahre. Trotz dieser gewaltigen Steigerung und Höhe der Umlaufzahlen, des Vermögens und des Umlaufes bezeichneter der Generalsekretär Kaufmann die Ziffern noch recht gering im Hinblick auf das Ziel, den gesamten Konsum zu organisieren. In einer Resolution wandte sich der Genossenschaftstag gegen das Bestreben des Zentrums im Reichstage, eine Vereinfachung des Genossenschaftsgesetzes herbeizuführen. Ueber die Fälligkeit des Tarifamts berichter Dr. Müller. Er verwies auf eine Resolution, die auf der Leipziger Tagung der Reichsdelegation der Lagerhalter angenommen und worin darüber geklärt wurde, daß einzelne Genossenschaften die Schiedsprüche nicht anerkennen. In der Entscheidung wurde ferner der Ansicht Ausdruck gegeben, daß der Zentralverband der Konsumvereine dahin wirken müsse, daß die Genossenschaften die Schiedsprüche anerkennen, widrigenfalls der Handlungsgesellensverband beauftragt werde, die Beiträge zu lösen und die Vereine, die den bestehenden Verträgen nicht nachkämen, als vertragsbrüchig zu veröffentlichen. Der Reichstatter bemerkte dazu, daß der Zentralverband nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne, wenn einzelne Vereine den Vereinbarungen nicht nachkämen. Ein derartiges Verhalten sei allerdings zu nicht billigen. Dem Tarifamt sei von beiden Seiten ein gutes

Pragnis auszuweisen. Döbel-Berlin bezeichnet als Vertreter des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen die Resolution der Lagerhalter als den letzten Weg, der offen stand. Der Zentralverband der Konsumvereine sei verpflichtet, für Einhaltung des Vertrages von 1904 zu sorgen. Alsdann berichtete Dr. Müller über den Beschluß von Tarifen mit den Bäckern und Transportarbeitern. Der Medner verlangt, bei Aufstellung der Forderungen müsse man sich mehr an das Erreichbare halten. Es wäre besser, wenn sich in Zukunft die Verbände vorher über die Grenzen verständigten, die bei dem Abschluß eines Tarifes eingehalten seien. Dem Tarifsamt blieb es überlassen, über die Lohnzulage zu entscheiden, weil hierüber eine Einigung nicht zustande kam. Grundsätzlich wurde entschieden, daß alle Arbeiter Anspruch auf eine Lohnzulage von 2 Mk. haben sollen, auch dann, wenn sie den tariflich festgelegten Lohn bereits erhalten. Ueberstunden sollen mit 5 Proz. Aufschlag vergütet werden. Die Ferien sind für große und kleine Orte gleichmäßig festgesetzt: bis zu einer fünfjährigen Beschäftigungsdauer eine Woche, darüber hinaus drei Wochen. Die Lohnaufbesserungen betragen etwa 11 bis 13 Proz., rechnet man die Ausgaben für Ferien hinzu, so wird eine Mehrbelastung von 11 bis 15 Proz. herauskommen. Dreher-Berlin erwiderte: Wenn dieser sage, man solle sich bei den Forderungen auf das Erreichbare beschränken, so werde er doch nicht sagen können, was das Erreichbare sei. Nach Schluß der Debatte wurden die Tarife genehmigt. Nach Erledigung der Wahlen wurde der Genossenschaftstag geschlossen. Darauf folgte die Generalversammlung der Großverkaufsgesellschaft, die ihr Kapital von 1 auf 6 Millionen Mark erhöht hat, und der Verlagsgesellschaft des Zentralverbandes.

Aus den Stadtparlamenten

Halle a. S. Durch unser fortwährendes Drängen und Mahnen sind wir auch in Halle, wenn auch etwas langsamer als in den meisten anderen Großstädten, allmählich etwas vorwärts gekommen. So war uns am Ende des Vorjahres ein Erfolg beschieden, den wir eigentlich kaum so recht erwartet hatten. Magistrat und Stadtverordnete stimmten unserem Antrage, die in die Woche fallenden Feiertage zu bezahlen, zu. Der Herr Oberbürgermeister Dr. Miwe begründete die zustimmende Haltung des Magistrats mit Worten, die uns außerordentlich angenehm berührten. Ja, wir glaubten, daß nunmehr die Bezahlung der Wochenfeiertage endgültig gesichert sei. Denn wie sollte es auch möglich sein, in Zukunft die Bezahlung der Wochenfeiertage zu verweigern, wenn der Oberbürgermeister die zustimmende Haltung des Magistrats mit folgenden Worten begründete: „Meine Herren, der Lohnausfall an solchen Feiertagen ist geeignet, den Arbeitern das höchste Festesfreude zu rauben! Wie gesagt, Weihnachten und Neujahr erbieten unsere Kollegen zum ersten Male in Halle die Wochenfeiertage bezahlt! Aber der kluge Mann baut vor, so sagten wir uns und stellten anfangs März rechtzeitig den Antrag von nun an alle Wochenfeiertage zu bezahlen. Und siehe da, das Unmögliche es ward Ereignis. Der Petitionsausdruck lebte unsern Antrag auf Bezahlung aller Wochenfeiertage ab! Das heißt, er lehnte ihn eigentlich nur halb ab. Er empfiehlt den Stadtvätern nämlich, zu beschließen, unsern Antrag in der Weise zu erledigen, daß die Bezahlung der Wochenfeiertage zu Weihnachten und Neujahr dem Magistrat zur Berücksichtigung, die Bezahlung der übrigen Wochenfeiertage jedoch nur zur Erwägung zu überweisen. Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben. Also ein halber Erfolg, aber immerhin doch ein Erfolg, den die städtischen Arbeiter nur ihrer Organisation und deren unermüdlicher Tätigkeit zu verdanken haben. Wir begnügen nun die Hoffnung, daß der Magistrat bei der Erwägung, ob auch die übrigen Wochenfeiertage bezahlt werden sollen oder nicht, zu der Erkenntnis gelangt, daß die Nichtbezahlung solcher Tage jederzeit und immer den Arbeitern die Festesfreude geraubt wird, wie der Herr Oberbürgermeister so treffend sagte, und daß bezahlte Festesfreude nicht nur zu Weihnachten und Neujahr vorhanden ist. Doch ein charakteristischer Vorgang in dieser sozialpolitischen Debatte verdient noch feingehalten zu werden. Ein „Stadtwater“, seines Zeichens königl. preussischer Eisenbahnsekretär, der auf den Namen Hüllemann hört, sagte:

Ich will die Feiertagsbezahlung nur für national gesinnte Arbeiter empfehlen, weil ich für das Prinzip der Stubenreinheit bin. Wer sozialdemokratisch denkt, gehört nicht in einen städtischen Betrieb. Man sollte jedenfalls von städtischen Arbeitern verlangen, daß sie mit der Sozialdemokratie nicht sympathisieren. (Gelächter. Widerspruch.)

Obwohl auch der Oberbürgermeister Herrn Hüllemann gründlich abfallen ließ, beiseite nicht etwa aus Liebe für die Sozialdemokraten, fand sich doch noch ein Stadtwater mit dem vulgären Namen Medner, der Herrn Hüllemann zustimmte. „Die Käckellichkeit tötet“, so sagt ein französisches Sprichwort, und Herr Hüllemann hat sich mit dieser seiner Ansicht nicht unglücklich — Vorbeer errungen.

Zur Entschuldigung kann der Herr allerdings für sich in Anspruch nehmen, daß er damit nur die Ansicht seiner hochberehnten Chefs, nämlich des preussischen Eisenbahnministers, bekräftigt und unterstreichen hat. Wir hoffen und wünschen, daß auch an geeigneter Stelle die Ueberzeugungstreue des Herrn Eisenbahnsekretärs entsprechend gewürdigt und eine „Beförderung“ nicht mehr allzulange auf sich warten läßt. Besser aber wäre es noch, wenn auch die Wähler des patriotischen Mannes sich zu einer „Beförderung“ entschließen würden und den Mann dorthin schickten, wo er hingehört, nämlich nicht ins Stadtparlament!

Regensburg. Im Mai vorigen Jahres überreichten sämtliche Arbeiterausschüsse die Forderungen der städtischen Arbeiter dem Magistrat. Darin wurde eine Lohnafel verlangt, die eine allgemeine Aufbesserung vorsieht, und daß den in Wochen- und Monatslöhnen stehenden Arbeitern und Bediensteten eine Lohnaufbesserung von 15 Proz. gewährt werde. Weiter wurde gefordert: den nichtvollwertigen Arbeitern mindestens den ortsüblichen Tagelohn zu bezahlen, die Arbeiterunterstützungskasse in eine Versorgungsanstalt umzuwandeln und den Differenzbetrag zwischen Lohn und Skanzengeld auf die Dauer von 26 Wochen zu gewähren. Mit dieser Eingabe beschäftigten sich schon im Vorjahre die städtischen Kollegien. Was herauskam war gleich Null. Obwohl die städtischen Betriebe Ueberlässe in ziemlicher Höhe abwarfen, hatte man nur einige Bettelpfennige für die städtischen Arbeiter übrig. Im Jahre vorher war eine bescheidene Feuerungszulage von monatlich 5 Mk. für verheiratete und 3 Mk. für ledige Arbeiter gewährt worden. Die Tiefbauarbeiter sollten diesmal 10 Pf. Zulage erhalten, alle anderen nichts. Zu diesem Zwecke wurde im Etat 1914 die Summe von 2000 Mk. eingesetzt. In den Elektrizitäts-, Gas-, und Wasserwerken wurde die Feuerungszulage als fester Lohn in Ansatz gebracht. Dabei kam eine kleine Lohnhöhung heraus, weil die verrechneten Feuernisse nach oben abgerundet wurden. Weil man sich mit den lumpigen 2000 Mk. in den städtischen Kollegien anscheinend schämte, hatte man eine allgemeine Regelung der Löhne der städtischen Arbeiter in Aussicht gestellt. Doch was hierauf alles kam, ist alles andere, bloß keine Lohnhöhung. Schon in den Kommissions-sitzungen hieß es, man kann den städtischen Arbeitern nichts geben, da im Etat keine Mittel vorzusehen sind. Bei der Etatsberatung haben sich die Herren darüber hinweggesetzt und erklärt, im Laufe des Jahres die Löhne regeln zu wollen. Im Laufe des Jahres sind aber keine Mittel da, sagen dieselben Herren heute, die bei der Etatsberatung Mittel nicht einsetzen. Aus den Ueberläufen der Werte war vor kurzem noch eine Summe von zirka 70 000 Mk. vorhanden. Durch den Königsbesuch dürfte diese Summe allerdings etwas geschwächt worden sein. Den Verbänden vom Stadtarbeiterverein genehmigte der Magistrat zu ihrer Zahlung 400 Mk. Dazu hat man Geld. Aber für eine Aufbesserung der Arbeiter ist nichts vorhanden. Ein Vertreter der Stadt, der selber erst vor wenigen Wochen einen Arbeiter mit mehr als 20-jähriger Dienzeit auf das Pflaster warf, meinte: Wenn auch die Löhne der städtischen Arbeiter niedrig sind, sie rechtfertigen sich doch gegenüber den Löhnen der Bauarbeiter. Er führte zum Vergleich die Löhne im Baugewerbe einschließlich der Arbeitslosigkeit an und meinte, daß ein städtischer Arbeiter mit 47 Pf. ebensoviel verdiene als ein Bauarbeiter mit 57 Pf. Ein sonderbarer Vergleich. Der gute Mann scheint in seiner Kommerzienratsrolle ganz vergessen zu haben, daß die Bauarbeiter trotz ihrer Arbeitslosigkeit bei besserer Konjunktur ihre Arbeitskräfte noch besser verkaufen können, während der städtische Arbeiter der Stadt auch dann für billigen Lohn arbeiten muß. Wie wäre es übrigens, wenn die städtischen Arbeiter auch verlangen würden, den gleichen Lohn in der gleichen Zeit zu verdienen wie die Bauarbeiter, damit sie auch während der Wintermonate nicht so ausgebeutet würden. Damit wäre wohl weder die Stadtverwaltung noch die städtischen Arbeiter zufrieden. Noch unzufriedener aber müssen die städtischen Arbeiter sein, wenn man ihnen das vorenthält, was ihnen längst gebührt. Niemand wird heute sagen, daß mit einem Lohn von 3,20 Mk. auszukommen ist. Man will aber den Arbeitern nicht geben, was zum Leben notwendig ist. Die Veraltungen spielen sich auch dementsprechend ab. Man erklärt nach außen hin, die städtischen Arbeiter um 3 bzw. 2 Pf. pro Stunde aufzubessern. In Wirklichkeit aber sollen sie nur eine Aufbesserung von 2 Pf. pro Stunde erhalten. Also noch nicht einmal 1 Pf. Hierzu sind aber 6000 Mk. notwendig. Man verhält bloß dabei, daß diese Summe schon vor zirka zwei Jahren genehmigt wurde, als die Feuerungszulage ihre Genehmigung fand. Es bleibt zu genehmigen nichts mehr übrig, als die sehr bescheidenen 2000 Mk. Das macht eine Stadtverwaltung, die zur Aufbesserung der Beamten Rehtausende von Mark hat und die Lehrer ebenfalls um 42 000 Mk. aufbesserte. Die städtischen Arbeiter werden sich aber wohl merken, wie die Vertreter der Stadt ihre Interessen in den letzten Jahren berücksichtigt haben; sie werden wohl nicht umhin können, bei den heurigen Gemeindevahlen dafür zu sorgen, daß mehr Arbeiterfreunde in das Rathaus einziehen.

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Burg. In der gut besuchten Mitgliederversammlung am 27. Juni gab Kollege W a c h e n d o r f den Bericht vom Verbandstag. Der Vorsitzende machte das Ergebnis der Agitation bekannt. Es wurde beschlossen, die Hausagitation in Zukunft noch intensiver zu betreiben. In nächster Zeit soll eine Versammlung aller städtischen Arbeiter und ihrer Frauen stattfinden. Die Mitgliedsbücher sollen in Zukunft in jede Versammlung mitgebracht und abgestempelt werden. Beschlossen wurde ferner, allen Mitgliedern, soweit sie von der Hauptklasse Unterstützung erhalten, einen Zuschuß von 1,50 Mk. pro Woche zu gewähren. Die Versammlungen finden nicht mehr im bisherigen Lokale, sondern im neu eingerichteten Gewerkschaftshause statt.

Düsseldorf. Im März d. J. unterbreiteten die Hilfsarbeiter des städtischen Elektrizitätswerkes der Direktion einige Anträge zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Verlangt wurde für die Aschefahrer die neunstündige Arbeitszeit und für die Hilfsarbeiter ein Anfangslohn von 1,50 Mk. pro Tag. Die Betriebsleitung des E. W. ist auf solche Anträge niemals gut zu sprechen. Vesserstellung der Arbeiter liegt nach Ansicht der Betriebsleitung nicht im Interesse des Betriebes, deshalb wurden auch die hier erwähnten Anträge abgelehnt. Dessen ungeachtet vertrat der Arbeiterausschuß die Wünsche der Arbeiter nochmals in einer Ausschußsitzung. Aber auch hier wurden, wie vorauszusehen war, die Anträge wiederholt abgelehnt. Um aber den Arbeitern wenigstens etwas entgegenzukommen, sollten alle Hilfsarbeiter an die schwere ungesunde Arbeit des Aschefahrens herangezogen werden. Die Ablösung sollte alle vier Wochen erfolgen. Es hätten sich demnach fünf Gruppen zu je vier Mann in die Arbeit zu teilen gehabt. In Wirklichkeit lösen sich aber nur drei Gruppen ab. Als sich die Arbeiter erkundigten, warum die anderen Arbeiter nicht auch an das Aschefahren kommen, wurde ihnen gesagt, daß der eine den Staub nicht vertragen könne, ein anderer muß am Fuße bleiben, wieder einen anderen darf und noch einen anderen kann der Meister nicht zu dieser Arbeit heranziehen. Auffallend bei der ganzen Geschichte ist nur, daß gerade unorganisierte und solche Arbeiter, die sich lieb sind nach oben hin machen können, von dem Aschefahren verschont bleiben. Diesen Leuten läßt man in der Regel auch etwas mehr Verdienst zukommen. Auf diese Weise hatte ein Arbeiter, er ist allerdings Mitglied irgendeines Schützenvereins, in elf Tagen 18 Schichten gearbeitet. Wie die Arbeit in den 16 Schichten auszufallen und was für Arbeit verrichtet wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Asche hat der Mann jedenfalls nicht gefahren, sonst hätte er sich wohl für jede Ueberschicht bedankt. Auch die Behandlung läßt zum Teil viel zu wünschen übrig. Diese wird erst dann eine andere werden, wenn die Arbeiter einmal die Notwendigkeit einer einheitlichen Organisation erkannt haben.

Düsseldorf. Eine gut besuchte Versammlung der Arbeiter vom Tiefbauamt I und III tagte am 28. Juni in „Alt-Bayern“. Es galt den neugewählten Arbeiterausschüssen für die im Juli fälligen Arbeiterausschüßungen die nötigen Anträge zu unterbreiten. Kollege H e i n z schilderte in einem Vortrag, wie die Verwaltung als auch die einzelnen Dienststellen eifrig bestrebt sind, die Ausschüsse nicht die Bedeutung erlangen zu lassen, die sie als Vertretung der Arbeitererschaft haben müßten. Leider wird die Verwaltung in ihrem Bestreben durch die Gleichgültigkeit vieler Arbeitskollegen unterstützt. Riefach ist die Tatsache zu verzeichnen, daß Anträge des Arbeiterausschusses bei der direkten Dienststelle vorgetragen wurden. Dort hat man die Anträge, anstatt sie weiter an die höheren Dienststellen zu befördern, einfach zu den Akten gelegt, wenn nicht gar im Papierkorb verschwinden lassen. Auf der Gasanstalt hat man die Arbeiterauschüßmitglieder, die wirklich für die Interessen ihrer Mitarbeiter eintreten, gemahregelt. In der nachfolgenden Diskussion verlangten die Auschüßmitglieder vor allem die Unterstützung ihrer Arbeitskollegen, was am besten dadurch geschehen könnte, wenn ein jeder Tiefbauarbeiter sich seinem Verbande anschließt; nur dann können die Ausschüsse den Wünschen der Kollegen gerecht werden. Für die Zukunft sollen die Ausschüsse stets gemeinsam arbeiten. Neben den allgemeinen Arbeiterauschüßungen sollen vor jeder offiziellen Ausschüßung die Auschüßmitglieder vom Tiefbauamt I und III zu einer gemeinschaftlichen Beratung zusammengerufen werden. Von den Anträgen, welche den Ausschüssen übermittelt wurden, seien folgende erwähnt. Die Pfälterer und Hammer verlangen Veseitigung der Akkordarbeit und einen Lohn von 7 resp. 6 Mk. pro Tag. Die Arbeiter bessere Bezahlung, bei Feerarbeiten, Veseitigung von Fußbelästigung und dergleichen mehr. Bemerkenswert ist, daß sich einige Kollegen über den immer noch üblichen Maschinenhofen einzelner Aufseher beschwerten. Auch dies soll in der nächsten Sitzung zur Sprache gebracht werden. Aufgabe der Kollegen ist es nun, die Sache nicht beim Anfange zu lassen, sondern die Ausschüsse nach wie vor zu unterstützen und vor allem auch den nötigen Ausbau der Organisation im Betriebe zu fördern.

Güstrow. Betrachtet man sich die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse der hiesigen städtischen Arbeiter, so glaubt man sich in die

„gute, alte“ Zeit zurückversetzt. Arbeitszeiten von 10 bis 11 Stunden, auch am Sonnabend, sind hier allgemein. Der langen Arbeitszeit entsprechen sind auch die Löhne recht — niedrig. So erhalten die Forstarbeiter 29 Pf. Stundenlohn und verdienen bei 10stündiger Arbeitszeit sonach 2,90 Mk. pro Tag. Die Kämmererarbeiter sehen sich schon etwas besser und erhalten 30 Pf. Stundenlohn oder 3 Mk. pro Tag. Dafür dürfen aber die Weidearbeiter 11 Stunden pro Tag für 3 Mk. oder 66 Stunden pro Woche für 18 Mk. arbeiten. Dreimal innerhalb eines Jahres haben die Kollegen bereits um Verbesserung ihrer Verhältnisse ersucht. Aber den Magistrat stört das nicht. Er hält die Löhne noch immer für ausreichend. Aus dieser rücksichtslosen Behandlung sollten die Arbeiter lernen, daß ohne Organisation kein Fortschritt ist. Die Kollegen müssen daher vollständig unserem Verbande beitreten, damit dem Magistrat das abgetrotzt werden kann, was er uns freiwillig nicht gewährt.

Königsberg i. Pr. Die städtischen Arbeiter nahmen am 28. Juni in einer Versammlung zu den erfolgten Maßregelungen Stellung. Kollege S c h m i d t legte den Versammelten den Sachverhalt dar. Als er auf die Umstände zu sprechen kam, die der Verwaltung des städtischen Fuhr- und Reinigungsamtes Veranlassung gaben, den beiden langjährigen Arbeitern zu kündigen, brach widerholt Empörung unter den Versammelten aus. Viel unberechtigt die Kündigung war, das möge die nachstehende Gegenüberstellung beweisen. Zwei Mitglieder unserer Organisation gehen in ihrer freien Zeit die Kollegen besuchen, die auf der Feuerwache Dienst haben. Hierbei kommt der eine Arbeiter auch auf den Verband zu sprechen. Es wird Feueralarm gerufen und damit ist die Sache erledigt. Mehrere Tage vergehen und alles ist in bester Ordnung. Eines Tages kommt der neue Inspektor vom Stadthof Hofgarten, Herr W a r c i n i a l, und trifft den einen Kutscher, der auf der Wache zu jener Zeit Dienst hatte. Nach langer Aussprache trennen sich Inspektor und Kutscher und ein paar Tage darauf wird letzterer zum Stadtrat beordert, um sich ob des begangenen Verbrechens zu rechtfertigen. Es erfolgt seine Kündigung im Auftrage des Magistrats. Der andere Kollege war zu der Zeit krank, und so wurde der Oberinspektor Heidemann mit einem Sekretär zu ihm beordert, um über das begangene Verbrechen ein Protokoll aufzunehmen. Bei dieser Gelegenheit hält es der Oberinspektor für angebracht, sich in der Stube des Kranken nach Schriften umzusehen und nimmt sogar Einsicht in die Schriften. Er tat somit genau so, wie die Polizei während des Sozialistengesetzes. Der protokolllarischen Aufnahme folgte die Juststellung der Kündigung aufs Krankenbett. Beide Gefündigten reichen Gesuche an den Magistrat um Rückgängigmachung der Kündigung ein. Die Gesuche wurden den beiden in einer anderthalbseitigen Mitteilung als abgelehnt erklärt. Was haben die beiden begangen? Sie haben in ihrer freien Zeit Kollegen besucht und der eine in ein paar Worten vom Verbands geredet. Deshalb die Entlassung. Die Verwaltung kann aber auch anders handeln. Sie hat dem Vorarbeiter W i e d e r t nicht gekündigt, der einen dreifachen Verstoß gegen die Arbeitsordnung beging. Er hat während der Zeit, da er als Vorarbeiter im Dienste stand, die unter seiner Aufsicht beschäftigten Arbeiter agitatorisch bearbeitet, um sie in einen Verein aufzunehmen. Wenn also ein Mann entlassen wird, der seine Kollegen in seiner freien Zeit besucht und mit ihnen unter anderem auch vom Verband redet, dann muß derjenige, der selbst im Dienste ist und dazu noch die Aufsicht über die anderen führt und, den Vorgesetzten markierend, die Agitation betreibt, doch nun erst recht entlassen werden. Nichts von alledem ist geschehen. Damit ist der Beweis erbracht, daß die Verwaltung diesen Paragraphen der Arbeitsordnung nur gegen Mitglieder des Gemeindegewerksverbandes anwendet. Andererseits hätte sie diesen Mann auch sofort, weil er unter viel erschwerenden Umständen gegen die Bestimmungen verstoßen hat, entlassen müssen. Auch dem Arbeiter P l i e r t scheint die Agitation für einen bestimmten Verein erlaubt zu sein. Auch ihm wird kein Oaa gekündigt, trotzdem er sich für einen bestimmten Verein agitatorisch betätigt. Der Vole des Oberinspektors D i n t e r teilt die Leute in zwei Gruppen ein. Die organisierten Hilfsleute bekommen die schlechtere Arbeit. Auf diese Art und Weise glaubt er den gleichen Verein, den die anderen beiden Männer mit Mitgliedern füllen möchten, auch mit städtischen Arbeitern beglücken zu können. Der Stadthofinspektor W e d o w s k i hat von jeher für einen Kriegerverein mit Hilfe eines Oberfeuerwehramtes agitiert. Der Kassierer der Werkhalle, Herr v o n H a l l e, hat dies gleichfalls getan. Der Vole der Verwaltung der Werkhalle geht während des Dienstes und fordert von den Leuten die Militärpässe ab, damit sie dem Kriegerverein angemeldet werden können. All diese agitatorische Betätigung darf strafflos betrieben werden. Nur andere Leute dürfen nicht in ihrer freien Zeit Kollegen besuchen und mit ihnen auch vom Verbands reden, sonst werden sie gleich entlassen, auch das Mitgehen wird mit Entlassung bestraft. Eine nette liberale Tat. Die Versammelten stimmten einer Resolution zu, daß die beiden Kollegen sich noch an die Stadtverwaltung wenden sollen.

Mannheim. Die gut besuchte Mitgliederversammlung am 13. Juni im „Gewerkschaftshaus“ nahm zuerst den Bericht vom Verbandstag entgegen, den die Kollegen Stark und Köpfle erbrachten. Die Referenten sowie die nachfolgenden Diskussionsredner waren alle der Meinung, daß man mit den auf dem Verbandstag geleiteten Arbeiten zufrieden sein könne. Es wäre ihnen zwar lieber gewesen, wenn der Kollege Hedmann im Gau Mannheim geblieben wäre, man müsse sich aber mit seiner Wahl zum 1. Vorsitzenden abfinden, da die Interessen eines einzelnen Ganges zurücktreten müssen gegenüber den Allgemeininteressen des Verbandes. Hierauf gab Kollege Hedmann den Bericht über die Beschlüsse des Stadtrats auf unsere Forderungen und freute dabei die kommende Arbeitersammlung. Wir lassen zuerst die alten Bestimmungen und dann die von uns gezielten Abänderungsanträge zur besseren Uebersicht im Wortlaut folgen:

Die Einstellung von Arbeitern soll zunächst durch Vermittlung des städtischen Arbeitsamts erfolgen.

1. § 2. Letzter Absatz ist zu streichen und dafür folgendes anzufügen: „Die Einstellung der Arbeiter erfolgt ausschließlich durch das städtische Arbeitsamt. Arbeiter, die bereits bei der Stadtgemeinde beschäftigt waren, aber wegen Arbeitsmangel usw. entlassen wurden, erhalten hierbei den Vorzug.“

§ 15. Gesuche und sonstige Eingaben an die städtischen Behörden sind ausschließlich durch Vermittlung des Amtsvorstands einzureichen.

2. § 15 soll lauten: „Gesuche und sonstige Eingaben an die städtischen Behörden sind durch Vermittlung des Amtsvorstands einzureichen, soweit es sich um Vertriebsangelegenheiten handelt. Gesuche, die die Interessen der gesamten städtischen Arbeiter betreffen, sind dem Stadtrat direkt einzureichen.“

§ 21. Sonntagsarbeit und Nacharbeit, welche nicht in den Dienstplan fallen, werden für jede Stunde außer mit einem Zehntel des Tageslohns mit 50 Proz. des so berechneten Stundenlohnes, zusammen mit 15 Proz. des normalen Tageslohns entschädigt. Als Nacharbeit gilt dabei jede Beschäftigung zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens.

3. § 21 soll lauten: „Nacharbeit, welche nicht in den Dienstplan fällt, wird für jede Stunde außer mit einem Zehntel oder einem Achtel des Tageslohnes mit 50 Proz. des so berechneten Stundenlohnes entschädigt. Als Nacharbeit gilt dabei jede Beschäftigung zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens.“

Abgelehnt: auch dienstplanmäßige, wird mit einem Zehntel bzw. einem Achtel des Tageslohns und außerdem mit einem Zuschlag von 50 Proz. des so berechneten Stundenlohnes vergütet.

§ 23. Der Arbeitslohn wird nach Maßgabe des anliegenden Tarifs festgesetzt. Dieser Tarif findet indessen keine Anwendung auf Arbeiter unter 18 Jahren, desgleichen auf solche, welche sich bei Einstellung in den städtischen Dienst nicht mehr im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft befinden.

4. § 23 ist hinzuzufügen: „Die militärische Dienstzeit nach vollendetem 20. Lebensjahr, ebenso die Zeit der Dauer eines Feldzuges, werden dem Arbeiter angerechnet.“

§ 29. Werden Arbeiter mit eigenem Haushalte, welche mindestens seit einem Jahr ununterbrochen im städtischen Dienst stehen, zu Friedensübungen einberufen, so erhalten ihre Familien zu den reichsgesetzlichen Unterstützungen einen Zuschuß, dessen Höhe derart bemessen ist, daß bei Übungen bis zu 14 Tagen die Differenz zwischen dem regelmäßigen Tagelohn und der gesetzlichen Unterstützung, bei längeren Übungen für die über 14 Tage hinausgehende Zeit drei Viertel des regelmäßigen Tagelohnes abzüglich der gesetzlichen Unterstützung bezahlt wird.

5. § 29 soll lauten: „Werden Arbeiter mit eigenem Haushalt, welche seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in städtischen Diensten stehen, zu Friedensübungen einberufen, so erhalten ihre Familien zu den reichsgesetzlichen Unterstützungen einen Zuschuß, dessen Höhe derart bemessen ist, daß die Differenz zwischen dem regelmäßigen Tagelohn und der gesetzlichen Unterstützung für die Dauer der Übung bezahlt wird.“

§ 30. Arbeitern, welche seit 3 Jahren ununterbrochen im städtischen Dienste stehen, kann der Amtsvorstand einen Erholungsurlaub von vier Tagen gewähren. Die Urlaubsdauer kann nach 5 Dienstjahren auf 6 und nach 10 Dienstjahren auf 8 Tage erhöht werden.

Abgelehnt: 6. § 30 soll lauten: „Arbeiter, die seit zwei Jahren ununterbrochen im städtischen Dienst stehen, erhalten — soweit es der Dienstbetrieb zuläßt — jährlich einen Erholungsurlaub. Die Dauer dieses Urlaubs beträgt:

im 3. und 4. Dienstjahr	4 Arbeitstage
5. „ 6. „	6 „
7. bis 10. „	10 „
mehr als 10 Dienstjahren	12 Arbeitstage.

§ 37. Für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungslohnes wird als durchschnittlicher Arbeitsverdienst in Klasse

D ein Lohnanschlag von jährlich	1200 RM.
C „ „	1400 „
B „ „	1500 „
A „ „	1600 „

festgesetzt.

7. § 37, Abs. 1 soll lauten: „Für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungslohnes gilt als durchschnittlicher Arbeitsverdienst in Klasse

D ein Lohnanschlag von jährlich	1400 RM.
C „ „	1600 „
B „ „	1800 „
A „ „	1700 „
AI „ „	1900 „

8. § 50 ist zu streichen. Dieser Paragraph würde seinerzeit aufgenommen, um zu verbieten, daß die den siebenjährigen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigenden Mithelobeträge von der Landesversicherungsanstalt an ihren Leistungen in Abzug gebracht werden können. Der § 48 des Invalidenversicherungs-gesetzes, der eine solche Maßnahme ermöglichte, ist aber in die Reichsversicherungsordnung nicht aufgenommen worden, so daß damit auch der § 50 der Allgemeinen Arbeitsordnung hinfällig ist.

§ 53. Die Kündigungsfrist beträgt, unbeschadet der früheren Auf-lösung des Dienstverhältnisses im Falle beiderseitigen Einverständnisses, 14 Tage. Bei Arbeitern mit zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Frist für beide Teile 4 Wochen.

Abgelehnt: 9. § 53 soll lauten: „Zur Entlassung eines Arbeiters sind nur die für die Einstellung zuständigen Beamten (§ 3) berechtigt. Wenn das Dienstverhältnis zwischen Stadt-gemeinde und einem Arbeiter, dem bereits die Eigenschaft als Stadtarbeiter verliehen wurde, gegen dessen Willen aufgelöst werden soll, so ist vor dem Ausspruch der disziplinarischen Kündigung oder Entlassung die Zustimmung des Stadtrats einzuholen.“

Abgelehnt: Der Allgemeine Lohnkoeffizient ist in der Fassung vom 10. März bzw. 1. Juli 1913 der Arbeitsordnung beizufügen und folgende Bestimmung anzuhängen: „Handwerker, die nach Klasse B des Lohntarifs eingestellt werden, sind nach spä-terem 5 Dienstjahren nach Klasse A zu befördern. Arbeiter, die seit mindestens 5 Jahren den Höchstlohn ihrer Lohnklasse beziehen, sind nach der nächsthöheren Lohnklasse zu versetzen.“

Die Anträge 1, 2, 3, Abs. 1, 4, 5, 7 und 8 wurden genehmigt, während die Anträge 3, Abs. 2, 6 abgelehnt wurden. Ebenso wurde der Antrag auf Verlegung der Arbeiter, welche schon fünf Jahre den Höchstlohn in ihrer Klasse beziehen, in die nächsthöhere Lohnklasse abgelehnt. Dafür aber bewilligt, daß den Arbeitern, welche schon fünf Jahre den Höchstlohn beziehen, eine Alterszulage von 20 Pf. täglich gewährt wird. Ebenso wurde auch der Antrag auf Einführung des Achtstundentages für die Portiers im Gas-werk und für die Maschinenisten im Pumpwerk Redaran abgelehnt, weil diese beiden Kategorien keine anstrengende Arbeit hatten. Die Verlegung der Arbeitszeit der Auhelente bei der Rohr- und Gasverwaltung wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die Kosten für Anstellung von Futterleuten zu hoch seien; es wäre dafür ein Betrag von 4.000 RM. erforderlich. Der Stadtrat hat aber dafür eine weitere Antragszulage von 20 Pf. täglich für die Auhelente bewilligt, so daß die Auhelente jetzt eine tägliche Antragszulage von 1. Juli d. J. haben. — Nach dem Bericht des Kol-legen Hedmann stellte sich der neue Gewerkschaft, Kollege Keder, Berlin, vor und hielt eine kurze Ansprache, die beifällig auf-genommen wurde.

Kostof. Die Mitgliederversammlung am 21. Juni nahm vom Kollegen Keder den Bericht vom Verbandstag entgegen. Be-schlossen wurde, einen Ausflug per Bahn nach S o b e r a n zu ver-anstalten. Dem Jugendausflug wurden 10 RM. aus der Kassa-kasse bewilligt zur Teilnahme an dem Jugendtag der „Wasser-laute“, der demnächst in Lübeck stattfindet.

Kostof. Am 1. Juli fand eine gut besuchte Mitgliederver-sammlung statt. Kollege W a c h e n d o r f gab den Bericht vom Verbandstag. Am 26. Juni war über die Eingabe der städtischen Arbeiter beraten und beschlossen worden, die Löhne um 10 Pf. pro Tag zu erhöhen. Die jährliche Zulage beträgt etwa 30 RM. Nach dem Bericht beträgt die Gesamtsumme, welche für die Auf- besserung der Löhne für die Arbeiter erforderlich ist, 650 RM. Stadtv. Reichert gab einen eingehenden Bericht über die Ver-handlungen, welche sich bei der Neuregelung der Arbeiterlöhne abgepielt haben. An der Hand von Beispielen wies der Gewerks-chafter nach, daß auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse mehr hätte bewilligt werden müssen, und daß es bei anderen Anläßen nicht so genau genommen werde, als wenn Arbeiterfragen zur Beratung stehen. Hoffentlich wird im nächsten Jahre den Ar-beitern weiteres Engagement entgegen gezeigt und auch daran ge-dacht, daß die Fürsorgeeinrichtungen, welche bereits in vielen Städten bestehen, auch hier zur Einführung gelangen. Zweck ist es für die Arbeiter von Bedeutung, daß in Krankheitsfällen den Arbeitern der Differenzbetrag zwischen Lohn und Kranken-geld gewährt wird.

Straubing. Eine sonderbare Zustimmung stellt die Ortsgruppe des christlichen Gemeindearbeiterverbandes unserer Städte. Sie hat vor kurzem ein Versammlungsinstitut im „Straubinger Tag-sblatt“ aufgegeben, und verlangt nun von unseren Kollegen, daß sie die Hälfte der Kosten für Aktionen tragen, die unserer eigenen Kampfung dienen. Das ist eine „Mauwat“, die man auch nur von den „Christlichen“ erwarten kann.

Warnemünde. Am 20. Juni fand die regelmäßige Monats-versammlung statt. Kollege K e d e r - K o s t o f gab Bericht vom

Verbandsstag. Dann teilte der Vorsitzende mit, daß die Filiale, welche vor zwei Jahren mit 7 Kollegen gegründet wurde, jetzt auf 66 Mitglieder angewachsen ist. Beschlossen wurde, das Vertrauensmännertum einzuführen und die Weisung der einzelnen Kolonnen mit Vertrauensleuten der nächsten Mitgliederversammlung zu überlassen.

Svidau. In der Versammlung am 27. Juni erstattete Kollege Schubert Bericht vom Verbandstag. Kollege Köpfer berichtete dann über den Ausfall der Ortswahl zum Arbeiterausschuß, in welchen Kollege Kernhold gewählt wurde. Beschlossen wurde, im Juli eine öffentliche Versammlung aller jüdischen Arbeiter abzuhalten, die sich mit der im vorigen Jahre an den Rat gerichteten Lohnangelegenheit befassen soll. Der Rat hat bei seinerzeit abgelehnt mit dem Bescheid, das sei Sache der jetzt bestehenden Arbeiterausschüsse. Darauf gab Kollege Köpfer als Ausschußmitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse einen kurzen Bericht. Zum Schluß erstattete Kollege Schubert den Kartellbericht.

◆ **Aus den deutschen Gewerkschaften** ◆

Der Delegiertentag des Hirsch-Lunderischen Gewerkschaftsvereins der Gemeindefabrikanten fand am 14. und 15. Juni in Berlin statt. Der Vorsitzende Waischkat berichtete, daß der Verein jetzt in 15 Ortsvereinen 1022 Mitglieder zählt. Das Vermögen beträgt 2111,61 Mk. Den bedeutendsten Verhandlungspunkt bildete ein Referat des Sozialpolitikers Dr. L. Seyde über: „Das Modifikationsrecht der Gemeindefabrikanten“. Ganz im Geiste hirsch-lunderischer liberaler Manner führte er einen Vortrag an. Zunächst erklärte er: „Am allgemeinen sind jedoch die Verhältnisse der Gemeindefabrikanten und der Arbeiter der Privatindustrie vom Standpunkt der Arbeitgeber als gleich zu bezeichnen. Gleiche Verhältnisse bedingten gleiche Rechte. Auf das Modifikationsrecht mit dem Streikrecht als letztem Mittel haben daher auch die Gemeindefabrikanten in Grunde genommen Anspruch.“ Gleich darauf hob er aber anders: „Gemeindefabrikanten sind in der Industrie insofern dauernd aufrecht erhalten worden. Eine Störung dieser Verhältnisse durch einen Streik kann große Schäden zeitigen. Im Interesse der Allgemeinheit muß daher auf das Streikrecht verzichtet werden. Eine Stilllegung gemeinnütziger Betriebe würde auch die Arbeiter selbst treffen. Die Öffentlichkeit würde in solchen Fällen Stellung gegen die Streikenden nehmen. Der vermittelnde Generalstreik in Rom hat dies aufs neue bewiesen.“ Weiter Angenehmere sieht Herr Seyde natürlich schwarzer als es wirklich der Fall ist. Bei unseren Streiks in Halle a. S., Kiel, Eisen u. w. hatten die Ausständigen sehr wohl die Sympathien der Bevölkerung für sich und in Rom veranlaßte die Bevölkerung zugunsten der ausständigen Arbeiterhausangestellten sogar große Demonstrationen. Als Belohnung dafür, daß die Gemeindefabrikanten den städtischen Spießbürger nicht durch einen Streik aus dem physischen Gleichgewicht bringen, verlangt Dr. Seyde: „Eine Sühnung der Mündigungsfrage unter Mitwirkung des Arbeitersausschusses ist zu schaffen als ein Stück Arbeitsrecht. Aufgehoben und Urlaub müsse gewährt, bestehende Einrichtungen dieser Art ausgebaut werden. Bezüglich der Löhne muß eine automatische Regelung nach Zeit erfolgen; steigende Löhne mit dem Dienhalter, Familienlöhne sind zu empfehlen, namentlich in einer Zeit des Geburtenrückgangs. Wohlfahrteinrichtungen müssen ferner das Äquivalent für Verzicht auf das Streikrecht bilden. Ein Ausbau der Arbeiterausschüsse ist unbedingt nötig. Namentlich deren Selbstverwaltung muß garantiert und ihre Wirksamkeit bezüglich tatsächlicher Verbesserung der Arbeitsverhältnisse erhöht werden. Die Gemeindefabrikanten dürfen einen Herrschaftspunkt nicht einnehmen, geschäftsmäßige Gleichberechtigung bildet die feste Grundlage für die Zusammenarbeit. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse sind besonders in ihrem ständigen Arbeitsverhältnis zu schützen.“ Als ob nicht gerade wegen dieser „Äquivalente“ unsere Kollegen schon wiederholt gezwungen waren, in den Streik zu treten. Wegen die Zustimmung Seydes protestierten die braven „Stricker“ nicht etwa, sondern beschloßen eine Resolution, in der es u. a. heißt: „Der Delegiertentag erklärt, daß es möglich ist, auf das Recht gemeinsamer Mündigung und Arbeitsvermittlung der Gemeindefabrikanten in gemeinsamen Betrieben zu verzichten, wenn ihnen dafür ein wirksames Mitbestimmungsrecht auf die Arbeitsverhältnisse gewährleistet wird. Hierzu fordert der Delegiertentag den weiteren Ernst in der Arbeiterausschüsse.“ Bei solcher „Courage“ in man demselben genügt, den unter der Ändel-Roms lebenden „Christlichen“ ein Kompliment zu machen. Erkannte doch der deutsche „Gemeindefabrikant“ bei der Besprechung unseres Verbandstages an, daß der Vortrag über: „Das Modifikations- und Streikrecht“ in dem natürlich für das Streikrecht energisch eingetreten wurde, das Erfruchtliche der Verhandlungen gewesen sei.

Unverbesserliche Optimisten sind und bleiben doch die „Stricker“. Der Zentralorgan „Der Gewerkschaft“ bringt in Nr. 51 eine Zeitungsberichterstattung. Darin heißt es u. a.: „Alle Organisationen haben Mitgliederverluste zu verzeichnen. Auch die Deutschen Gewerkschaften haben ihre Zahl vom Jahre 1912 nicht aufrecht

erhalten können. Unser Mitgliederverlust beträgt 2607, eine absolut und relativ geringere Zahl als bei den freien und christlichen Gewerkschaften. Wir haben also keine Veranlassung, verzagt in die Zukunft zu schauen.“ Wer an den Mitgliedererfolg schon gewöhnt ist, wie die „Stricker“, braucht sich der „paar“ 1913 verlorenen Mitglieder wegen allerdings nicht sonderlich aufzuregen. Die Hirsch-Lunderischen Gewerkschaften stagnieren schon seit Jahren, und ihre Mitgliederziffer befindet sich dabei nicht auf ab- dann auf aufsteigender Linie. Der Hirsch-Lunderische Gesamtverband zählte Mitglieder

1904	118 889	1909	108 028
1905	117 097	1910	122 571
1906	118 508	1911	107 748
1907	108 889	1912	109 225
1908	106 638	1913	106 618

Der Vermögensstand ist ebenfalls zurückgegangen. Er betrug 1912 4.500.085 Mk., 1913 4.053.341 Mk. Der Vermögensrückgang wird durch Verluste beim Verkauf von Wertpapieren erklärt. Obige Summe ist auch nicht ausschließlich zur Kampfwende bestimmt, sondern hierin sind 1.280.000 Mk. Krankenkassen- und 1.466.412 Mk. Sterbefallengelder enthalten.

◆ **Internationale Rundschau** ◆

Dänemark. Vom 24. bis 28. April 1914 tagte der Verbandstag der Kommunalarbeiter von Kopenhagen und Umgebung. Der Verband hat 11 Sektionen und 2420 Mitglieder, darunter 457 weibliche. Aus der Männergattung ist ersichtlich, daß 1913 an Beiträgen 21.308,11 Mk. (1912: 18.949 Mk.) eingingen; andere Einnahmen waren 949,16 Mk. zu verzeichnen (1912: 1058 Mk.). Die Ausgaben betragen 1913 insgesamt 16.528,06 Mk. (1912: 12.201,68 Mk.). Das Vermögen erreichte Ende 1913 abzüglich des mit 1755,77 Mk. eingegangenen Inventars und der mit 27.501 Mk. figurierenden Restanten 21.611,69 Mk., gegenüber dem Jahresrücklage 1911 eine Verdoppelung des Vermögens, obwohl die Beiträge nur 35 und 70 Cere 38 und 76 % pro Monat betragen. Aus dem ausführlichen Bericht über Lebensbewegungen geht hervor, daß 1912 und 1913 wieder mehrere Verbesserungen zur Durchführung gelangten, nachdem 1910 und 1911 alle Lohnaufbesserungen, Arbeitszeiverkürzungen wie bessere Arbeiterfürsorge strikte abgewiesen wurden, weil 1900 die große Lohnreform mit 1.792.000 Mk. jährlichen Mehrkosten zur Durchführung gelangt war. Wie in anderen Ländern mangelt es auch hier an Einigkeit und Einheitlichkeit in der Bewegung der städtischen Arbeiter. Grenzstreitigkeiten in der Form wie in Deutschland und England sind hier allerdings nicht zu finden. Einige Differenzen wurden vom Grenzschutz der Generalkommission erledigt. Für die Gemeindefabrikanten fielen sie leider nicht zum Nachteil aus. So wurde der Verein der Kommunalen Kessel- und Maschinenwärter dem Landesverband zugewiesen, sieben Mannern ebenfalls ihrer Berufsorganisation. Zurzeit schweben Verhandlungen über die Berufszugehörigkeit der ungarischen Gemeindefabrikanten in Frederiksberg. Aus verschiedenen Provinzstädten haben die Gemeindefabrikanten ihre Aufnahme in den Verband beantragt; dem konnte nicht stattgegeben werden, da der Verband wohl für Kopenhagen und seine Werke, nicht aber als Landesorganisation anerkannt ist. Ein großer Teil Gemeinde wie Gaswerksarbeiter gehört als besondere Sektion dem Arbeitsmännerverband an. Beide haben sich bisher in brüderlicher Weise über Gebietsabgrenzungen geeinigt und so der gesamten Arbeiterbewegung gedient. Auf diesem Verbandstag des Kommunalarbeiterverbandes ist die Einheitsorganisation mehr zur Geltung gelangt. Da der Hauptvorstand wie auch alle Funktionäre ihre Rollen im Nebenamt bekleiden, wurden ihre Remunerationen vom Verbandstag neu festgesetzt. Vorsitzender, Schriftführer und Hauptkassierer erhalten je 600 Kr. (672 Mk. pro Jahr). Da der Vorsitzende eine schwere und langwierige Krankheit durchgemacht hat und im Interesse der Bewegung so manches Opfer leisten mußte, bewilligte ihm der Verbandstag zur Deckung seiner Gesundheit eine Zulage von 500 Kr., damit er in die Lage versetzt wird, längere Zeit ein Sanatorium zur Erholung aufzusuchen. Von den Verhandlungspunkten des Verbandstages ist noch hervorzuheben die Herausgabe eines monatlich einmal erscheinenden an die Mitglieder gratis zu verabschiedenden Verbandorganes, welches seine Finanzierung dadurch erhält, daß der vier Seiten Text vier Seiten Illustrate beigegeben werden. Eine Geringfügigkeit, die in anderen Bruderorganisationen glücklicherweise keinen Platz gefunden hat. Zum Redakteur wurde der Reichsorganisationsrat bestellt, der hierfür 300 Kr. (336 Mk.) pro Jahr erhält. Ferner stimmte der Verbandstag auf Antrag des Landesverbandes einer Resolution zu, die ihr Einverständnis ausspricht für die Selbständigmachung des Internationalen Sekretariats mit 1. Juli 1914, die Anstellung des Kollegen Mohs als beschiedenen Sekretärs, die Herausgabe des monatlich erscheinenden Internationalen Bulletin an die angeschlossenen Organisationen ab 20. Juli 1914 und die Deckung der hierdurch entstehenden Ausgaben mit 12 Pf. pro Mitglied und Jahr.

Rundschau

Vom Nutzen der „Volksfürsorge“. Das elfjährige Töchterchen eines Bauarbeiters in Wraunschweig wurde am 1. Oktober 1913 auf Grund des Tarifs II bei einer Halbmonatsprämie von 60 Pf. für eine nach 15 Jahren fällige Versicherungssumme von 150 Mk. bei der „Volksfürsorge“ versichert. Am Samstag wurde das Kind beim Spiele von zwei Altersgenossen gegen einen Sudranen und eine Mauerredel geworfen, daß es bewußtlos nach Hause gebracht werden mußte und nach 14 Tagen an Gehirnkrämpfen starb. Die „Volksfürsorge“ erkannte den Tod als infolge eines Unfalls erfolgt an und zahlte die fällige Versicherungssumme im Betrage von 143,40 Mk. aus. In Prämien sind dafür 7,50 Mk. gezahlt worden. — Ein 33-jähriger Bergmann in Wiefcherhofen bei Dortmund versicherte sich am 1. April 1914 bei einer Halbmonatsprämie von 1 Mk. nach Tarif II für eine spätestens nach 15 Jahren zu zahlende Versicherungssumme von 280 Mk. Am 9. April morgens 4 Uhr erlitt der Versicherte bei der Arbeit einen Unfall, an dessen Folgen er nachmittags 4 Uhr starb. Die „Volksfürsorge“ erkannte den Unfall an und zahlte nach Leistung einer Halbmonatsprämie von 1 Mk. die fällige Versicherungssumme in Höhe von 257 Mk. unverzüglich aus. — Der 24 Jahre alte verheiratete Zimmerer M. in Darburg versicherte sich am 1. Dezember 1913 bei der „Volksfürsorge“ nach Tarif II für eine nach 20 Jahren auszuszahlende Versicherungssumme von 250 Mk. bei einer Halbmonatsprämie von 70 Pf. Am Sonntag, dem 24. Mai, machte der Versicherte mit drei weiteren Personen eine Rollenfahrt auf der Süderelbe, wobei das Boot umkippte und der Versicherte und seine Schwägerin ertranken. Die „Volksfürsorge“ zahlte der hinterbliebenen Witwe, da der Versicherte durch einen Unfall ums Leben kam, die fällige Versicherungssumme von 270,90 Mk. alsbald aus. Als Prämie hat der Versicherte 14,90 Mk. bezahlt.

Wie man pflanzen soll. Wenn man einen Gärtner pflanzen sieht, so ist man erstaunt, wie schnell es von Statten geht. Ob mit dem Pflanzholz oder nur mit den Fingern, Pflänzchen für Pflänzchen wird da schnell eingeseht, angebrüht und schon stehen sie fest in gleichmäßigen Abständen. Der Mann hat eben sein Handwerk gelernt. Wehe aber dem Neuling, der in der gleichen Weise arbeiten will; er wird auch saunen, nämlich wie ein Teil der Pflanzen überhaupt nicht kommt, ein Teil kränkt und nur ein Rest anwächst und freudig gedeiht; diese allein sind zufällig richtig gepflanzt worden. In der Eile kann der Gartenfreund eben nicht alle die Kleinigkeiten ausführen, die zum Pflanzen notwendig sind. Das Pflanzholz hat für ihn überhaupt nicht viel Zweck; nur wenn die Erde zu fest und zu schwer ist (was sie im Garten eigentlich nicht sein soll), wird er es anwenden. In der krümeligen, lockeren Gartenerde sollte man nur die Finger dazu berühren. Nimmt man die Pflanzen von einem Saatbeet des Gartens, so ist es gut, dieses am Abend vorher durchdringend zu gießen; es ist dann leicht, die Pflanzen mit Wurzelballen herauszunehmen, wodurch das Anwachsen von vornherein erleichtert wird. Bei gekauften Pflanzen wird das oft nicht der Fall sein, daran läßt sich jedoch nichts ändern. Die Pflänzchen kommen nun in einen Kasten oder Korb, wo sie gegen den austrocknenden Einfluß der Sonne und des Windes geschützt sein müssen, damit die Wurzeln nach dem Pflanzen sofort wieder ihre Tätigkeit aufnehmen können. Der frühe Vormittag oder der späte Nachmittag ist die geeignete Zeit; kann man bei bedecktem Himmel und vor eintretendem Regen pflanzen, ist es am besten. Die Beete sind natürlich vor dem Beginn des Pflanzens dazu hergerichtet worden, d. h. man hat Reihen gezogen, und die Anfänger tun gut, wenn sie sich auch noch die Abstände der einzelnen Pflanzen vorher bezeichnen. Später bekommt man das richtige Augenmaß dafür. Das eigentliche Pflanzen beschränkt die seit kurzem vom „Kosmos“-Gesellschaft der Naturfreunde“ (Geschäftsstelle: Frankfurter Verlagsbuchhandlung, Stuttgart) in ganz neuer Ausstattung und mit bedeutend erweitertem Inhalt herausgegebene Zeitschrift „Unser Garten“ (alle 14 Tage ein reich illustriertes Heft, Preis vierteljährlich 1 Mk.) wie folgt: Man hebt mit der einen Hand bei kleinen Pflanzen mit Reize- und Mittelfinger eine kleine Grube aus, bringt mit der anderen die Pflanze mit ausgebreiteter Wurzel hinein und drückt dann mit Daumen und Zeigefinger die Pflanze im Boden gut an. So werden die Wurzeln fest von der Erde umschlossen; wäre dies nicht der Fall, so könnten sie nur mit Mühe schwachen. Wenn Pflanzen selbst hat man noch darauf zu achten, daß der Wurzelball mit dem Boden abschließt. Unter Wurzelball versteht man hier die Stelle, an der sich die ersten Blattansätze befinden, bzw. die Stielblätter stehen oder gestanden haben. Die Wurzeln selbst müssen gut verteilt sein und erstrecken sich unten geben. Bepflanzt man mit Kasten, so wird sich dies ja von selbst ergeben. Auf keinen Fall dürfen die Wurzeln sich nach oben heben oder gar mit ihren Spitzen aus der Erde hervortreten. Angießen und Einstämmen nach erfolgter Pflanzung ist unerlässlich. Um eine entweichende Kräfte zu vermeiden, ist es gut, etwas trockene, klümpige Düngererde oder Kuzyn, verrotteten Mist um jede Pflanze zu streuen. „Unser

Garten“ mit seinen Beiblättern „Tierzüchter und Tierfreund“, „Familie und Haus“ und den Verbands- und Vereinsnachrichten einer großen Anzahl Garten- und Schrebervereine hat seit der Uebernahme des Blattes durch den „Kosmos“ um Tausende von Abonnenten zugenommen, was neben der Gediegenheit des Inhalts und dem billigen Preise namentlich den vorzüglichen Abbildungen (darunter auch schwarze und farbige Kunstdrucktafeln), überhaupt der gediegenen, völlig neuen Ausstattung zu verdanken ist.

Eingegangene Schriften und Bücher

Die Gemeinde. Monatschrift für sozialdemokratische Kommunalpolitik. Wien V, Rechte Wienzeile 97. Das 3. Heft des 2. Jahrganges ist soeben erschienen und hat folgenden Inhalt: Gustav Zielow: Öffentliche Gesundheitspflege in kleinen Gemeinden. Siegmund Kaff: Die Lebensmittellontrolle in den Gemeinden. Anton Ebenhöf: Ein Jahr Proporz. Rundschau: Gemeindefreie. Gemeindefreie. Schule und Erziehung. Gesundheitspflege. Nahrungsmittelversorgung. Arbeiterpolitik. Die Sozialdemokratie in der Gemeinde. Unsere Gegner. Chronik. Buchbesprechungen. Briefkasten. Bezugspreis ganzjährig 3 Kr., halbjährig 1,60 Kr.

Soeben erschien: Geschlechtskrankheiten und Alkohol von Dr. F. Hecht. Preis 10 Pf. Verlag Deutscher Arbeiter Abstinenzbund (J. Michaelis), Berlin SO., Engel Ufer 19. Der Verfasser ruft in dem Heft zu energischem Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten auf. Da in diesem Kampf die Enthaltsamkeit vom Alkohol eine außerordentliche Rolle spielt, fordert er in seinem Schlusswort: „Und deshalb muß ein jeder, der es mit seinen Pflichten als Mensch, als Volksgenosse, als Familienvater ernst nimmt, mit gutem Beispiele vorangehen: er muß dem Alkohol gänzlich entsagen, Mit Worten wurde noch nie die Welt gebessert. Nur Taten wirken!“

Soeben erschien: „Alkoholismus und Gewerkschaft“ von Dr. Viktor Adler. Preis 10 Pf. Verlag: Arbeiter Abstinenzbund in Oesterreich, Wien VII, Seidengasse 15. Kommissionsverlag: Deutscher Arbeiter Abstinenzbund (J. Michaelis), Berlin SO. 16, Engel Ufer 19. Das Wähllein enthält das Referat, das Gen. Dr. Adler auf dem 5. österreichischen Gewerkschaftskongress zu Wien gehalten hat. Mit begeisterten Worten zeigt Gen. Dr. Adler, daß die direkte Bekämpfung des Alkoholismus durch die Gewerkschaften eine zwingende Notwendigkeit ist. Und mit seiner Logik weist er nach, daß in diesem Kampfe nicht die Mäßigkeit, sondern nur die Enthaltsamkeit zum Ziele führen wird. — Wir können die Schrift jedem Gewerkschaftler zum Studium empfehlen.

„Natur“, Halbmonatschrift für alle Naturfreunde, Organ der Deutschen und österreichischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft. Herausgeber Professor Dr. Vahsan Schmid und Dr. Curt Tschingl, Heft 10—12. Jährlich 24 Hefte mit vielen Abbildungen und 5 reich illustrierten Büchern zum Preise von 6 Mk. Deutsche Naturwissenschaftliche Gesellschaft, Geschäftsstelle: Theob. Thomas Verlag, Leipzig.

Filiale Wittenberge.

Die Adresse des 1. Vorsitzenden lautet jetzt: Wilhelm Bollmann, Zimmerstraße 13.

Totenliste des Verbandes.

Wilhelm Wilken, Gäßrow Weidearbeiter † 27. 6. 1914, 61 Jahre alt.	Ernst Wilhelm Pils, Leipzig Arbeiter im Bauhof † 25. 6. 1914, 60 Jahre alt.
Ernst Korittler, Guben Gasarbeiter † 30. 5. 1914, 62 Jahre alt.	Heinrich Lejer, Steglitz Arbeiter † 28. 6. 1914, 28 Jahre alt.
Wendelin Ueber, Kaufbeuren Tagelöhner (Heilanstalt) † 20. 6. 1914, 52 Jahre alt.	August Schmidt, Hamburg Nabummeiserei † 30. 6. 1914, 54 Jahre alt.
Josef Rihm, Schillingheim Regearbeiter † 22. 6. 1914, 63 Jahre alt.	Ernst Kühn, Dresden Arbeiter (Ziehbau) † 2. 7. 1914, 50 Jahre alt.
Ernst Seiler, Guben Maurer (Städtischer Bauhof) † 22. 6. 1914, 71 Jahre alt.	Peter Krehhahn, Wiesbaden Gasarbeiter † 2. 7. 1914, 56 Jahre alt.
E. Jäumer, Markranstädt Gasanfallsarbeiter † 22. 6. 1914, 43 Jahre alt.	Friedrich Meier, Berlin Penfönär † 3. 7. 1914, 81 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!